



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 2009

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
2313	22. 10. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)	36
		RdErl. d. Innenministeriums	
71342	13. 1. 2009	Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)	45

I.

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
(Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– V.5 – 40.01 – v. 22.10.2008)

Inhalt**Teil I****Allgemeine Förderbestimmungen**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Zuwendungsgegenstand
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.3 Besondere Bestimmungen zum gemeindlichen Haushalt
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsarten
- 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Zweckgebundene Einnahmen
- 7 Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

Teil II**Förderbestimmungen für die städtebauliche Sanierung und Entwicklung**

- 8 Grundsätze
- 9 Ausgaben der Vorbereitung
- 10.1 Bodenordnung
- 10.2 Umzug von Bewohnern
- 10.3 Freilegung von Grundstücken
- 10.4 Erschließung
- 10.5 Sonstige Ordnungsmaßnahmen
- 10.6 Ausgleichsmaßnahmen
- 11.1 Modernisierung und Instandsetzung
- 11.2 Profilierung und Standortaufwertung
- 11.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- 11.4 Verlagerung oder Änderung von Betrieben
- 12 Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

Teil III**Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren**

- 13 Grundsätze
- 14 Verfügungsfonds

Teil IV**Förderbestimmungen für die Soziale Stadt**

- 15 Grundsätze
- 16 Bündelung
- 17 Aktive Mitwirkung der Beteiligten
- 18 Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement

Teil V**Förderbestimmungen für den Stadtumbau West**

- 19 Grundsätze
- 20 Vorbereitung

- 21.1 Rückbau durch die Eigentümer
- 21.2 Rückbau durch die Gemeinden
- 22 Handlungsfelder, Fördergegenstände

Teil VI**Förderbestimmungen für die REGIONALEn**

- 23 Grundsätze
- 24 Steuerungseinheit

Teil VII**Förderbestimmungen für städtebauliche Einzelvorhaben**

- 25 Grundsätze

Teil VIII**Förderverfahren**

- 26 Antrag, Programm
- 27 Bewilligung, Zweckbindung
- 28 Auszahlung
- 29 Verwendung
- 30 Einnahmen, Wertausgleich
- 31 Abschluss, Gesamtrechnung
- 32 Formblätter, Arbeitshilfen

Teil IX**Schlussbestimmungen**

- 33 Ausnahmen
- 34 Geltungsdauer

Teil I**Allgemeine Förderbestimmungen****1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

(1) Angesichts der Bedeutung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) zur Regionalentwicklung soll nach Abs. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.7.2006 die Rolle der Gemeinden bei der Programmplanung stärker berücksichtigt werden. Die Stadterneuerung soll deshalb in der Förderperiode der Europäischen Union im Zeitraum von 2007 bis 2013 stärker begünstigt werden. Handlungs- und Förderungsschwerpunkte für die Stadtentwicklung und Stadterneuerung sind:

- a) Die Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege insbesondere auch in den historischen Stadt- und Ortskernen einschließlich der Wiedernutzung innenstadtnaher Flächen.
- b) Die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf (Soziale Stadt).
- c) Die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere durch Brachen und Gebäudeleerstände (Stadtumbau West).
- d) Städtebauliche Maßnahmen im Strukturprogramm der REGIONALEn zur Gestaltung des ökonomischen Wandels sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

(2) Das Land gewährt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, der §§ 23, 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 LHO, den §§ 164a, 164b, 169 Abs. 1 Nr. 9, 171b, 171e, 172 BauGB sowie für städtebauliche Einzelmaßnahmen außerhalb des Baugesetzbuches und nach diesen Richt-

linien Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen. Soweit Mittel aus den Europäischen Strukturfonds eingesetzt werden sollen, sind die besonderen Bestimmungen der Europäischen Union zu beachten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Maßnahmen der integrativen Stadtentwicklung und Stadterneuerung sind vorrangig zu fördern.

(3) Bei der Programmaufstellung hat für das Land die Förderung von integrativen Gesamtmaßnahmen vorrangige Bedeutung, bei denen sich die Gemeinden auf die Handlungsräume der Regionen mit interkommunalen Strategien, der Innenstädte und Ortsteilzentren mit Leerstandsproblemen einschließlich der Neunutzung innenstadtnaher Brachflächen sowie der Stadtteile mit sozialen und strukturellen Problemen konzentrieren.

2

Zuwendungsgegenstand

(1) Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (Gesamtmaßnahme). Neben den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 142 BauGB) sind Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien die städtebaulichen Entwicklungsbereiche (§ 165 BauGB), Gebiete der sozialen Stadt (§ 171 e BauGB), Gebiete des Stadtumbau West (§ 171 b BauGB), Erhaltungsgebiete (§ 172 BauGB) und Gebiete zur Innenentwicklung auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171 b Abs. 2 BauGB). Bei erheblichen Veränderungen innerhalb der Gesamtmaßnahme sind entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen.

(2) Gebietsunabhängige städtebauliche Einzelvorhaben, die sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen und mit denen städtebauliche oder strukturpolitische Zielsetzungen verfolgt werden, können ebenfalls Fördergegenstand sein. (städtebaulich bedeutsame Einzelvorhaben).

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten.

4.1

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Teilen II bis VII.

(2) Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen worden sein, es sei denn, das Ministerium hat vor der Veröffentlichung des Programms nach Nr. 26 Abs. 2 oder die Bewilligungsbehörde hat nach der Programmveröffentlichung unter den Voraussetzungen von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zugestimmt. Die schriftliche Zustimmung des Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde ist mit der Auflage zu verknüpfen, dass die Antragsteller verpflichtet sind, vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

(3) Ausgaben für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten zu gewährleisten. Regelmäßige Wirkungskontrollen sind durchzuführen. Für die Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

(4) Für die Förderung können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe

des im Programm bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Züigkeitsgebot des BauGB zu planen.

4.2

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Maßnahme ist konzeptionell und planerisch ausreichend vorzubereiten. Dazu sind vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele zu bestimmen, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, zu erheben, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchzuführen und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abzuschätzen (qualifizierte Vorbereitung, vorbereitende Untersuchungen).

(2) Die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes ist – ungeachtet der planungsrechtlichen Erfordernisse im Einzelfall – in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept darzustellen. Bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes ist auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität zu achten (öffentliche Leitfunktion). Auch sind dabei die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung zu berücksichtigen sowie Vorschläge zur Einsparung von Energie und zur Reduzierung von Treibhausgasen vorzulegen. Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes soll sicherstellen, dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbstständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

(3) Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet.

4.3

Besondere Bestimmungen zum gemeindlichen Haushalt

Für Ausgaben und Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten für die Gemeinden (GV) die entsprechenden haushaltsrechtlichen Rechengrößen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

(1) Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Regelfördersatz beträgt 60 v.H. und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 v.H. zum Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit und für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbunden. Auf den Fördersatzerlass wird verwiesen.

(2) Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuweisung bewilligt. Eine Darlehensförderung ist ausgeschlossen.

5.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung entstehen. Dazu gehören insbesondere:

a) Die fiktiven Ausgaben des bürgerschaftlichen Engagements nach Nr. 2.3.2 VVG zu § 44 LHO. Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 € je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach HOAI anzusetzen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276 i. V. m. den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Förderung erfolgt

unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.

- b) Die Ausgaben für die Erfassung des archäologischen Bestandes sowie die Ausgaben der wissenschaftlichen Untersuchung, Ausgrabung und Bergung einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation von Bodendenkmälern, wenn sie durch die städtebauliche Maßnahme verursacht werden und Bodendenkmalpflegemittel nicht verfügbar sind.
- (2) Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:
 - a) Die Personal- und Sachausgaben der Gemeinden/GV.
 - b) Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Fördermittel.
 - c) Die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können. In diesem Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer).
 - d) Die Ausgaben, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen hat.
 - e) Die Ausgaben für die Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Beseitigung von Bodenkontaminationen oder Gewässerverunreinigungen, wenn ein Ordnungspflichtiger herangezogen werden kann oder andere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.
 - f) Die Ausgaben der Unterhaltung und des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen.
 - g) Die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).
 - h) Die Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, die den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen (Bagatellgrenze).

6

Zweckgebundene Einnahmen

- (1) Zweckgebundene Einnahmen sind:
 - a) Die (Förder-) Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen (z.B. Mittel für den Wohnungsbau, Mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Mittel der Verbesserung zur regionalen Wirtschaftsstruktur).
 - b) Die Ausgleichs- und Ablösebeträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - c) Die Erschließungskostenbeiträge nach §§ 127 ff BauGB sowie die Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - d) Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - e) Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen.
 - f) Die Überschüsse aus Umlegungen.
 - g) Die Einnahmen aus Zinserträgen.
 - h) Die Einnahmeüberschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken.
 - i) Die Wertausgleiche und Wertsteigerungen von Grundstücken, die mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden.
- (2) Keine zweckgebundenen Einnahmen sind:
 - a) die Einnahmen (aus dem Marktgeschehen und von Schankerlaubnissen) aus der Bewirtschaftung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und/oder auf der Grundlage spezieller Vorschriften.

- b) die Miet- und Pachteinahmen aus gewerblicher Nutzung einer kommunalen Gemeinbedarfseinrichtung, die mit Städtebauförderungsmitteln errichtet wurde. Die Nettokaltmiete/Nettopacht ist mit einem Abzug einer 20 %igen Bewirtschaftungspauschale für Verwaltungskosten, Instandhaltungsaufwand und Mietausfallwagnis für einen Zeitraum von 10 Jahren von den Gesamtausgaben der Maßnahme abzusetzen. Sie reduziert insoweit die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss.
- c) zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird. Bei Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, wird zugelassen, dass die Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss auch dabei mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zuwendungen von den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an die Gemeinde bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v.H. in der Maßnahme verbleibt.

7

Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

- (1) Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung sind Maßnahmen grundsätzlich von anderen öffentlichen Stellen (auch Gesellschaften i.S. von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) zu tragen oder zu fördern, die hierzu auf anderer rechtlicher Grundlage verpflichtet sind oder das ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise tun. Unbeschadet hiervon können Städtebauförderungsmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen anderer Finanzierungsträger innerhalb der Gesamtmaßnahme zeitlich befristet verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Erstattung vereinbart wurde, notwendige Ausnahmen (vorzeitiger Maßnahmebeginn) zugelassen sind und die Erstattungszahlung innerhalb des Durchführungszeitraumes vom Begünstigten geleistet wird.
- (2) Besteht an der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 ein erhebliches städtebauliches Interesse und sind bedeutende städtebaulich bedingte Mehraufwendungen zu erwarten, können hierfür ergänzend Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Die Ausgaben der anderen öffentlichen Stellen und der Städtebauförderung sind getrennt aufzuführen.
- (3) In Gemeinden, die aus anderen Förderprogrammen mit ähnlich umfassenden gebietsbezogenen Zielsetzungen gefördert werden (z.B. Programm der integrierten ländlichen Entwicklung) ist der zusätzliche gebietsbezogene Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ausgeschlossen. Sollen gleichwohl Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden, ist eine räumliche Trennung für die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der unterschiedlichen Förderprogramme vorzusehen.

Teil II

Förderbestimmungen für die städtebauliche Sanierung und Entwicklung

8

Grundsätze

- (1) Bei Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB) können die Einzelmaßnahmen nach Nr. 9 bis Nr. 12 als Bestandteil der Gesamtmaßnahme gefördert werden. Dies gilt für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 ff. BauGB) entsprechend.
- (2) Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, GV sowie Planungsverbände, denen die gemeindliche Aufgabe gemäß § 205 Abs. 4 BauGB übertragen wurde, als Träger der Sanierungsmaßnahmen.

9

Ausgaben der Vorbereitung

(1) Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes;
- b) Konkretisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung als Sanierungskonzepte;
- c) Städtebauliche Planung in der Form der Rahmenplanung, Wettbewerbe und sonstige Gutachten (beispielsweise Verkehrswertgutachten, Gutachten zur Gefahrenerforschung);
- d) Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger einschließlich Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans;
- f) Zeit- und Maßnahmepläne sowie Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht;
- g) Leistungen von Sanierungsträgern oder sonstigen Beauftragten;
- h) vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen.

(2) Maßnahmen mit experimentellem Charakter und entsprechende Modellvorhaben im regionalen, interkommunalen und lokalen Zusammenhang können ebenso gefördert werden wie die Beteiligung an Studien und Vorhaben des Bundes in der angewandten Ressortforschung zum experimentellen Wohnungs- und Städtebau.

(3) Voraussetzung der Förderung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist der Beschluss der Gemeinde zum Beginn der vorbereitenden Untersuchungen, dessen ortsübliche Bekanntmachung geplant ist. Für städtebauliche Einzelvorhaben gilt diese Bedingung nicht.

(4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Von der Förderung sind die allgemeinen Planungen und Untersuchungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die formelle Planung (Flächennutzungsplan, Bauabwägungsplan), Generalverkehrsplanung und für Vermessungen, soweit kein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit der städtebaulichen Sanierung besteht.

10.1

Bodenordnung

(1) Maßnahmen der Bodenordnung können gefördert werden, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Grundstücks durchgeführt werden. Maßnahmen der Bodenordnung sind:

- a) Der freihändige Erwerb von Grundstücken und Rechten.
- b) Der Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 BauGB).
- c) Die Übernahme von Grundstücken oder Einziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (§§ 40 Abs. 2, 43, 145 Abs. 5, 173 Abs. 2, 176 Abs. 4 und 179 Abs. 3 BauGB).
- d) Die Enteignung (§§ 85 bis 122 BauGB).
- e) Die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen (§ 160 Abs. 5).
- f) Die Umlegung (§§ 45 bis 79 BauGB).
- g) Die vereinfachte Umlegung (§§ 80 bis 84 BauGB).

(2) Maßnahmen der Bodenordnung sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie für das Gebiet unmittelbar erforderlich sind. Maßnahmen der Bodenordnung außerhalb des förmlich festgelegten Gebietes können gefördert werden, soweit diese Maßnahmen für den Bau von Erschließungsanlagen oder für Gemeinbedarfseinrichtungen des Gebietes notwendig sind.

(3) Bei privat nutzbaren Grundstücken, die im Rahmen der Neuordnung des Gebietes nicht-öffentlichen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen und für die ein Zwi-

schenerwerb erforderlich ist, ist die Förderung regelmäßig auf die Ausgaben für die Zwischenfinanzierung von 5 Jahre zu beschränken.

(4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, um die gemeindliche Verfügungsgewalt über das Grundstück zu erlangen, soweit EU-Recht nicht entgegensteht. Hierzu gehören der Kaufpreis für das Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes und die Nebenkosten (insbesondere Vermessungs- und Katastergebühren, Grunderwerbssteuer, Aufwendungen für Gutachter, Gerichts-, Notar-, Maklergebühren). Der Verkehrswert nach Wertermittlungsverordnung ist durch Wertgutachten nachzuweisen. Soweit hinreichende Vergleichswerte vorliegen, kann bei einem Verkehrswert bis zu 25.000 € im Einzelfall von einem Gutachten abgesehen werden. Bei einem Erwerb auf Rentenbasis ist von einem kapitalisierten Betrag auszugehen.

(5) Zuwendungsfähig sind beim Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Gemeinden die Ausgaben für die Geldbeschaffung und die Ausgaben der Verzinsung des in Anspruch genommenen Kredits für den in Absatz 3 festgelegten Zeitraum.

(6) Grunderwerb, der regelmäßig einem anderen Förderbereich zuzuordnen ist, ist nicht förderfähig. Auf die Bestimmungen zu den anderen Zuwendungsbereichen nach Nr. 7 wird verwiesen.

(7) Die Förderung scheidet aus, soweit die Gemeinde für den beabsichtigten Zweck geeignete Grundstücke selbst besitzt (Bereitstellungspflicht). Unbeschadet dieses Förderausschlusses gelten die Grundsätze zum Wertaussgleich der ohne Förderung eingebrachten gemeindeeigenen Grundstücke. Auf Nr. 30 wird insoweit verwiesen.

(8) Die nicht zwingend anfallenden Nebenkosten – insbesondere freiwillige Abstandszahlungen – sind nicht förderfähig.

10.2

Umzug von Bewohnern

(1) Umzugsausgaben von Bewohnern, die den Gemeinden durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung – insbesondere Sozialplan (§ 180 BauGB) – entstehen, können gefördert werden. Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden Unterbringung (Zwischenunterkünfte).

(2) Zuwendungsfähig sind 50 v. H. der Ausgaben für den Umzug von Personen und das Freiziehen von Räumen. Dabei ist ein Höchstbetrag von 500 € für die erste Person und je 100 € für jede weitere Person des Haushalts förderfähig. Zusätzlich können als Höchstbetrag für jeden Raum der aufzugebenden Wohnung 310 € angesetzt werden. Die Verkehrsflächen (Diele) und die Funktionsflächen (Küche, Bad) sind wie die Zimmer mit dem Höchstbetrag von je 310 € zu berücksichtigen.

(3) Entschädigungen für die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB), im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB) oder für einen Rechtsverlust sind von der Förderung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Umzug von Betrieben.

10.3

Freilegung von Grundstücken

(1) Bei der Freilegung von Grundstücken können die folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- a) Beseitigung überirdischer und unterirdischer baulicher Anlagen oder Teile baulicher Anlagen einschließlich Abräumen und Nebenkosten.
- b) Beseitigung sonstiger Anlagen (Aufschüttungen, Straßendecken).
- c) Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung sowie Sicherung betroffener Gebäude.
- d) Abräumen von Lagerplätzen, Abbau von Bodenversiegelungen, Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden, soweit kein Verpflichteter nach dem BBodSchG zur Kostentragung herangezogen werden kann und Fördermöglichkeiten anderer Finanzierungsträger – insbesondere Altlastenbeseitigung – nicht verfügbar sind.

- e) Beseitigung baulicher Anlagen Dritter, soweit Nr. 21.1 nicht anwendbar ist.
- f) Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden, soweit nicht ein Dritter verpflichtet ist.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f entstehen. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c sind die Ausgaben für gemeindliche Grundstücke höchstens bis zu 30 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig. Die Ausgaben für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c sind mit 50 v.H. der Gesamtausgaben des privaten Grundstückseigentümers; höchstens 60 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig.

10.4

Erschließung

(1) Es kann die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließung, soweit dies zur Erreichung des Sanierungsziels notwendig ist und die Maßnahmen von den Gemeinden zu tragen sind, gefördert werden. Soweit die Erschließung nicht nur der Erfüllung des Sanierungszweckes dient, können die Maßnahmen nur anteilig berücksichtigt werden. Die Zuordnung soll unterbleiben, wenn die Vorteile der Erschließung rechnerisch nicht sinnvoll auf das Sanierungsgebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden können (z.B. Stadtpark, Marktplatz, Spielplatz). Es können gefördert werden:

- a) Herstellung oder Änderung und Einrichtung örtlicher öffentlicher Straßen, Wege, Plätze einschließlich notwendiger Beleuchtung,
- b) Herstellung oder Änderung von Grünanlagen, Wasserläufen und Wasserflächen,
- c) Herstellung oder Änderung öffentlicher Spielplätze,
- d) Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und Ausgaben der Umweltvorsorge (z.B. städtebaulicher Lärmschutz).

(2) Zuwendungsfähig sind unter Abzug von Beiträgen, Gebühren, sonstiger Entgelte bei den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c die Ausgaben der sanierungsbedingten Herstellung oder Änderung einschließlich der Nebenkosten sowie die Ausgaben des Grunderwerbs. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe d sind die sanierungsbedingten Ausgaben an gemeindeeigenen Grundstücken in vollem Umfang und die sanierungsbedingten Ausgaben an privaten Grundstücken zu 35 v.H. zuwendungsfähig. Die Städtebauförderungsmittel sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Aufwandes nicht als Leistungen und Zuwendungen Dritter im Sinne des Kommunalabgabengesetzes oder der anderweitigen Deckung des Erschließungsaufwandes nach dem Baugesetzbuch abzusetzen.

(3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Die Ausgaben für öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen.
- b) Die Ausgaben für die Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwasser sowie Anlagen zur Beseitigung fester Abfallstoffe. Der Förderausschluss betrifft nicht die Regenwasserkanalisation (Straßenrinnen, Straßensinkkästen, Hauptkanal, Regenwasserklärbecken), deren Investitionen nur zu 50 v.H. über das Beitragsrecht zur Straßenentwässerung zu refinanzieren sind.
- c) Die Ausgaben der Pflege und Unterhaltung der Erschließungsanlagen.

10.5

Sonstige Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit die sanierungsbedingten Maßnahmen nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, können gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur Behebung besonderer Gründungsschwierigkeiten sowie Maßnahmen zur Regulierung des Grundstücksniveaus einschließlich der Errichtung von Stützmauern.

- b) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Gebäuden und anderen Gegenständen des Sanierungsvermögens bis zum Abschluss der Baumaßnahmen.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach Absatz 1.

(3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Die Ausgaben für Entschädigungen aufgrund der Gebäudewertminderung infolge des Rückbaus von benachbarten Gebäuden.
- b) Die Ausgaben, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zur Änderung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen (z.B. Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Anlagen für Telekommunikationsleistungen, Anlagen der Abwasserwirtschaft) zu entrichten sind. Es sei denn, sie sind durch den Rückbau leer stehender Gebäude oder Gebäudeteile bedingt und notwendig.

10.6

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Es kann die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, soweit sie nach § 9 Abs. 1a BauGB an anderer Stelle den Grundstücken zugeordnet sind, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen und deren Übernahme vom Eigentümer bzw. Vorhabenträger nach § 135a BauGB nicht möglich ist.

11.1

Modernisierung und Instandsetzung

(1) Die Gemeinde kann die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude zur Nutzung für Wohnen sowie zur Nutzung für Dienstleistungen und Gewerbe durch die Gewährung eines Zuschusses zur Kostenerstattung fördern. Sie kann darüber hinaus nach Maßgabe besonderer Richtlinien zur Anwendung von Vergünstigungen die steuerrechtlich relevanten Aufwendungen bescheinigen. Die Förderung der Gemeinde und die Bescheinigung der Gemeinde zu den Steuervergünstigungen erfolgt auf der Grundlage von § 177 BauGB. Voraussetzung für die Förderung der Eigentümer durch die Gemeinden ist, dass mit der baulichen Maßnahme noch nicht begonnen wurde und sich die Eigentümer vorher vertraglich gegenüber den Gemeinden verpflichten, bestimmte Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. ein Erneuerungsgebot durch die Gemeinden ergangen ist und die Kosten im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und der Nutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sind.

(2) Zuwendungsfähig sind 25 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben als Kostenerstattung für die Maßnahmen nach Absatz 1. Der Kostenerstattungsbetrag (zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich der Eigenleistungen und des Fremdkapitals) wird auf der Grundlage einer fachlichen Berechnung festgesetzt und berücksichtigt damit den Aufwand, den die Eigentümer nicht aus eigenen oder fremden Mitteln nach den Bestimmungen von § 177 Abs. 4 BauGB aufbringen können.

(3) Von der Förderung ist die Instandhaltung (Unterhaltung) ausgeschlossen.

11.2

Profilierung und Standortaufwertung

(1) Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind 50 v.H. der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2; höchstens 60 € je qm umgestalteter Fläche.

11.3

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

(1) Die Errichtung oder Änderung (Umnutzung) von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde oder Dritter anstelle der Gemeinde kann gefördert werden. Bei den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen handelt es sich um öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner des Gebietes gewährleisten.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Absatz 1. Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind nach Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe b zuschussmindernd zu berücksichtigen. Für Miet- und/oder Pachtverträge gelten die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabe Grundsätze. Die Änderung (Umnutzung) der Anlagen und Einrichtungen hat Fördervorrang, wenn es sich dabei typischerweise um Gebäude handelt, die wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden.

11.4

Verlagerung oder Änderung von Betrieben

Die Maßnahmen der Verlagerung oder Änderung gewerblicher oder land-/forstwirtschaftlicher Betriebe sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie die Maßnahmen der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung. Auf den Förderausschluss für die umzugsbedingten Ausgaben nach Nr. 10.2 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.

12

Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

(1) Es können Leistungen an Sanierungsträger und Beauftragte, Leistungen bildender Künstler sowie Leistungen im Zuge des Abschlusses der Sanierung (z.B. Dokumentation, Gutachten für Ausgleichsbeträge, Vermessungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnung, Evaluation) gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen.

Teil III

Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren

13

Grundsätze

(1) Gebiete, in denen Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren durchgeführt werden sollen, können auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 171b Abs. 2 BauGB gefördert werden. Die Gebietsfestlegung kann auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

(2) Zur Erhaltung der Nutzungsvielfalt, zur Stärkung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität sowie zur Vermeidung bzw. Beseitigung von gewerblichem Leerstand insbesondere auch in den Historischen Stadt- und Ortskernen können Maßnahmen nach Nr. 9 bis Nr. 12 gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze),
- b) Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung von stadtbildprägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- c) Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder minder genutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,

d) Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien und Standortgemeinschaften,

e) Teilfinanzierung von Verfügungsfonds nach Nr. 14,

f) Leistungen Beauftragter der Gemeinde (§§ 157 ff BauGB).

14

Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v.H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v.H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Teil IV

Förderbestimmungen für die Soziale Stadt

15

Grundsätze

(1) Gebiete, in denen Maßnahmen der Sozialen Stadt durchgeführt werden sollen, können durch Beschluss der Gemeinde als Gebiete gemäß § 171 e Abs. 3 BauGB oder auch als Sanierungsgebiete gemäß § 142 BauGB räumlich festgelegt werden.

(2) Es können Maßnahmen nach den Teilen II und III, investive Maßnahmen und Modellmaßnahmen nach Nr. 16, Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach Nr. 17, Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Koordinierungsstellen nach Nr. 18 gefördert werden.

16

Bündelung

(1) Durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel und sonstigen Ressourcen – wie Personal und Beratungsleistungen – sollen größtmögliche Synergien erreicht werden. Deshalb ist Maßnahme begleitend ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes integriertes Entwicklungskonzept durch die Gemeinden aufzustellen. Das Entwicklungskonzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll neben den Maßnahmen nach den Teilen II und III auch die Maßnahmen anderer Bau- und Finanzierungsträger erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmengruppen:

- a) Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten einschließlich Modellvorhaben zur Stärkung der lokalen Ökonomie (z.B. durch Gründerzentren),
- b) Verbesserung des Angebotes an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und Modellvorhaben zur Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten einschließlich Modellvorhaben zum Zweck des Spracherwerbs,
- c) Freizeit einschließlich Modellvorhaben zur Betreuung von Jugendlichen in der Freizeit.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen.

17**Aktive Mitwirkung der Beteiligten**

(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

18**Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement**

(1) Die Einrichtung eines Stadtteilbüros in gemeindlicher oder privater Trägerschaft kann gefördert werden. Zusätzlich kann die Einrichtung des Stadtteilmanagements für die Dauer der Maßnahme gefördert werden, soweit nicht ein Förderausschluss nach Nr. 5.3 Abs. 2 gegeben ist. Daneben kann ein stadtteilübergreifendes Stadtteilmanagement zur Vernetzung der Aktivitäten gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Absatz 1, die den Gemeinden oder anstelle der Gemeinden Dritten entstehen.

Teil V**Förderbestimmungen für den Stadtumbau West****19****Grundsätze**

(1) Gebiete, in denen Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, können durch Beschluss der Gemeinde als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB oder auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB bzw. als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB für Maßnahmen der Erhaltung und Sicherung räumlich festgelegt werden.

(2) Es können Maßnahmen nach den Teilen II und III und/oder Maßnahmen nach den Nrn. 20 bis 22 gefördert werden.

20**Vorbereitung**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen kann die Aufstellung und Fortschreibung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gefördert werden. Darüber hinaus kann die Einrichtung eines gemeindlichen Verfügungsfonds gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1. Für den gemeindlichen Verfügungsfonds nach Abs. 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen der Nr. 17.

21.1**Rückbau durch die Eigentümer**

(1) Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch den Eigentümer kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Alternative Nach- und Umnutzungen sind mittelfristig nicht realisierbar.
- b) Die für eine Nach- und Umnutzung anzusetzenden Kosten würden die Kosten eines Neubaus einschließlich der Kosten für den Rückbau überschreiten.

c) Das für den Rückbau vorgesehene Gebäude hat keine baukulturelle und/oder stadtbildprägende Bedeutung.

d) Der Zustand des für den Rückbau vorgesehenen Gebäudes beeinträchtigt wesentlich die städtebauliche Situation in der Umgebung des Gebäudes.

e) Zwischen Gemeinde und Eigentümer wird ein verbindliches Zwischen- oder Nachnutzungskonzept mit mindestens einer einfachen Begründung einschließlich der Lastenregelung zur Verkehrssicherung und Bewirtschaftung vereinbart.

(2) Zuwendungsfähig sind die Rückbauausgaben nach Absatz 1 unter Abzug der Verwertungserlöse sowie zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten, die Ausgaben für Altlastenuntersuchungen, die Ausgaben für behördliche Genehmigungen, die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit sie vom Eigentümer zu übernehmen sind. Die Ausgabenerstattung an den privaten Grundstückseigentümer beträgt höchstens 50 v.H. der Gesamtkosten (Kappungsgrenze), die sich unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Buchwerte in die Gesamtrechnung ergeben. Der Nachweis der Buchwerte erfolgt in geeigneter Form (z.B. durch Bestätigung des verantwortlichen Prüfers). Für die Freimachung des Gebäudes gilt Nr. 10.2. Es sind 50 % der Ausgaben; höchstens 60 € je qm für die Zwischen- und Nachnutzung als begrünte Fläche zuwendungsfähig.

(3) Der Städtebauszuschuss ist zusammen mit dem dazugehörigen gemeindlichen Kofinanzierungsanteil auf der Grundlage eines Stadtumbauvertrages an den Eigentümer als Letztempfänger der Zuwendung weiterzuleiten.

(4) Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) die Verkehrssicherung und Bewirtschaftung des Grundstücks bei der Zwischen-/Nachnutzung mit einfacher Begründung,
- b) die sonstigen Entschädigungsleistungen oder Lastenausgleiche.

21.2**Rückbau durch die Gemeinden**

(1) Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich des dafür notwendigen Grunderwerbs durch die Gemeinden kann in folgenden Fällen gefördert werden:

- a) Das Grundstück wird im Wege der Zwangsversteigerung erworben und soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
- b) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
- c) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll zukünftig privaten Nutzungen zugeführt werden (Zwischenerwerb).

(2) In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c ist der Grunderwerb nur dann förderfähig, wenn die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde dem geplanten Rechtsgeschäft im Einzelfall zugestimmt hat.

(3) Zuwendungsfähig sind im Falle von Absatz 1 Buchstabe a und b die gemeindlichen Ausgaben, um die Verfügungsgewalt über die Grundstücke zu erhalten. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c sind die gemeindlichen Ausgaben der Geldbeschaffung und die Ausgaben der Verzinsung für fünf Jahre zuwendungsfähig. Zusätzlich sind die Rückbauausgaben in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis c unter Abzug der Verwertungserlöse sowie zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten, die Ausgaben der Altlastenuntersuchungen, die Ausgaben für behördliche Genehmigungen, die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit diese von der Gemeinde zu tragen sind, zuwendungsfähig.

22**Handlungsfelder, Fördergegenstände**

(1) Nach Maßgabe der Teile I, II, III können die Leistungen von Beauftragten zur Abwicklung und Abrechnung

der Maßnahmen sowie von Einzelmaßnahmen in den folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:

- a) Die städtebauliche Neuordnung zur Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen bzw. minder genutzter Flächen.
- b) Die Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen.
- c) Die soziale und kulturelle Infrastruktur mit Ausnahme der technischen Infrastruktur zur Anpassung der städtischen Infrastruktur und zur Sicherung der Grundversorgung.
- d) Die Aufwertung und der Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes.
- e) Die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahmen in den Handlungsfeldern bemessen sich unter Berücksichtigung von zweckgebundenen Einnahmen und von Beiträgen anderer Finanzierungsträger nach Nrn. 9 bis 12 und Nr. 14.

Teil VI

Förderbestimmungen für die REGIONALEN

23

Grundsätze

(1) Gegenstand der REGIONALEN ist die gemeinschaftliche Erarbeitung und Umsetzung eines regionalen Strukturprogramms, das mit Projekten, Ereignissen und Initiativen zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schärfung des regionalen Profils beiträgt.

(2) Es können nach den Teilen II, III, IV, V, VII als städtebaulicher Beitrag Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:

- a) nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung,
- b) Innovation, Wissen, Bildung,
- c) Stärkung der unternehmerischen Basis und des Arbeitsmarktes,
- d) wirtschaftsnahe Infrastruktur und Mobilität,
- e) StadtBauKultur in der Region,
- f) kulturhistorisches Erbe und Kulturlandschaften,
- g) Landschaftsentwicklung, Natur- und Umweltschutz,
- h) Gesundheit,
- i) Schaffung einer familiengerechten Infrastruktur.

24

Steuerungseinheit

(1) Die Einrichtung einer zentralen Steuerungseinheit (REGIONALE Agentur), an der die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind, ist zur inhaltlichen und repräsentativen Begleitung durch interdisziplinär besetzte Gremien notwendig. Die Einrichtung und der Betrieb der Steuerungseinrichtung kann gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Einrichtung und den Betrieb der Steuerungseinrichtung.

Teil VII

Förderbestimmungen für städtebauliche Einzelvorhaben

25

Grundsätze

(1) Städtebauliche Einzelvorhaben sind Vorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung, die sich in ein städtebauliches Konzept einfügen, und durch die wesentlichen Ziele der städtebaulichen Erneuerung erreicht werden, ohne dass eine Zuordnung dieser Vorhaben zu einem durch Satzung oder Gemeinderatsbeschluss festgelegten Fördergebiet vorgenommen wird. Ein städtebauliches Einzelvorhaben kann mehrere zusammenhängende Einzelmaßnahmen und/oder mehrere Umsetzungsstufen umfassen. Städtebauliche Einzelvorhaben

können, soweit Landesmittel für diesen Zweck verfügbar sind, gefördert werden.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der städtebaulichen Einzelvorhaben bemessen sich unter Berücksichtigung von zweckgebundenen Einnahmen und von Beiträgen anderer Finanzierungsträger nach Nrn. 9 bis 12 und Nr. 14.

Teil VIII

Förderverfahren

26

Antrag, Programm

(1) Die Gemeinden beantragen nach dem Grundmuster 1 der Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO bei den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden Zuwendungen für neue Maßnahmen und zur Fortführung begonnener Maßnahmen, wobei der 15.12.2006 frühester Beginn für Maßnahmen aus EFRE (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 – 2013) ist. Die Antragsfrist wird von den Bezirksregierungen bestimmt.

(2) Die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden prüfen den angemeldeten Förderbedarf der Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen Förderfähigkeit und erstellen unter Beachtung der vom Ministerium vorgegebenen Förder- und Handlungsschwerpunkte ihren Programm-vorschlag. Das Ministerium stellt die Vorschläge der Bezirksregierungen zum Programm zusammen, stimmt dieses mit der Europäischen Union und/oder dem Bund ab und gibt das Programm bekannt. Die Bezirksregierungen teilen den Gemeinden die zur Förderung eingeplanten Maßnahmen mit den dazu gehörenden Finanzhilfen mit und fordern, soweit dies noch notwendig ist, die fehlenden Unterlagen zum Zweck der abschließenden Antragsprüfung an. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Gebiete nach § 149 BauGB als wichtiges Bindeglied zwischen kommunaler Planung und Gewährung staatlicher Förderungsmittel ist der Bezirksregierung (höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB) zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Bezirksregierung bezieht sich auf die Zweckeignung und Vollständigkeit sowie die Abstimmung mit den anderen Trägern öffentlicher Belange. Ergänzungen und/oder Änderungen auf der Grundlage der Prüfung kommen insbesondere im Falle eines Missverhältnisses zwischen finanzieller Leistungskraft und gemeindlichen Ausgaben in Betracht. Das Änderungs-/Ergänzungsverlangen der Bezirksregierung bezieht sich auf die jeweils fortzuschreibende Kosten- und Finanzierungsübersicht.

(3) Bereitgestellte Fördermittel, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind umzuschichten. Über die Umschichtung und damit über die Änderung des Programms entscheidet das Ministerium. Das Vorschlagsrecht der Bezirksregierungen nach Absatz 2 gilt auch für Umschichtungen.

27

Bewilligung, Zweckbindung

(1) Soweit die Maßnahme als Einheit i. S. von § 164 a BauGB der Fördergegenstand ist, sind bei der Bewilligung die zuwendungsrechtlichen Anforderungen an die Sicherung der Gesamtmaßnahme insgesamt sowie die im Rahmen der Gesamtmaßnahme zu fördernden Einzelmaßnahmen zu beachten. Die Zuwendungen für die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und die Zuwendungen für die städtebaulichen Einzelvorhaben werden nach dem Grundmuster 2 der Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO bewilligt.

(2) Werden bei Untersuchungen, Planungen und Wettbewerben keine beweglichen Gegenstände beschafft, so endet die Zweckbindungsfrist der bewilligten Mittel mit der Vorlage des Ergebnisses. Soweit EU-Recht nicht entgegensteht, gelten im Übrigen für die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks folgende Fristen ab Fertigstellung bzw. Anschaffung:

- a) 20 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €;

- b) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €;
- c) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen.

(3) Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen haben die Gemeinden (GV) als Erstempfänger den Letztempfänger der Zuwendungen aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen – insbesondere ANBest-P – zu beachten. Von den Letztempfängern der Zuwendungen ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Erstempfänger der Zuwendungen. Gegenüber der Bezirksregierung werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Erstempfängern der Zuwendung geführt. Die Bezirksregierungen geben im Weiterleitungsfall den Gemeinden auf, dass die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger der Zuwendungen dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 ANBest-G beizufügen sind. Für die Maßnahmen aus EFRE (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 – 2013) mit dem dazu gehörenden Verfahren der Kostenerstattung gelten diese Weiterleitungsbestimmungen nicht.

28

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung. Der Auszahlungsantrag ist von den Gemeinden über die Bezirksregierung an die Wohnungsbauförderungsanstalt als Anstalt der NRW.BANK zu richten. Gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt als Anstalt der NRW.BANK bestätigt die Bezirksregierung die rechnerische Richtigkeit der zur Auszahlung angemeldeten Finanzierungsanteile sowie die vorliegende Haushaltsermächtigung des Landes zur Leistung der Ausgaben.

(2) Zweckgebundene Einnahmen dienen zur Finanzierung der Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder des städtebaulichen Einzelvorhabens. Sie sind regelmäßig vorzuschätzen. Zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahmen sind vor den Städtebauförderungsmitteln einzusetzen.

(3) Für die Mittel aus EFRE (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 – 2013) mit den dazu gehörenden Verfahren der Kostenerstattung gelten die Bestimmungen von Absatz 1 nicht.

29

Verwendung

Für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahmen und für die städtebaulichen Einzelvorhaben ist der Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 der Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO der Bezirksregierung vorzulegen. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist nach jeweils drei Jahren seit der ersten Bewilligung ein Zwischennachweis zu führen, wenn ein Schlussverwendungsnachweis innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der ersten Bewilligung nicht möglich ist. Die Vorlagefrist für den Zwischennachweis richtet sich nach Nr. 7.1 ANBest-G. In Weiterleitungsfällen an Dritte nach Nr. 27 Abs. 3 ist von den Letztempfängern der Zuwendungen gegenüber den Erstempfängern der Zuwendungen der Verwendungsnachweis in qualifizierter Form durch die Beifügung von Büchern und Belegen zu führen.

30

Einnahmen, Wertausgleich

(1) Zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Nr. 6 sind vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der Gesamtausgaben einzusetzen. Diese Einnahmen – mit Ausnahme von Zweckspenden und Beiträgen des geförderten Eigentümers sowie Zuwendungen kommunaler Gebietskörperschaften zur Ersetzung der kommunalen

Komplementärfinanzierung, soweit ein Eigenanteil von 10 v.H. verbleibt – mindern die Gesamtausgaben und sind Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage). Sie wirken sich zuschussmindernd bei der städtebaulichen Einzelmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme aus. Die Einnahmen sind bei der Antragstellung im Voraus zu berechnen oder zu schätzen.

(2) Werden durch den Einsatz der zweckgebundenen Einnahmen nach Absatz 1 Zuschüsse frei und können die freigewordenen Zuschüsse nicht innerhalb der Maßnahme erneut zweckentsprechend verwendet werden, so sind diese (ohne gemeindlichen Eigenanteil) innerhalb der Zweimonatsfrist an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke werden dem allgemeinen Grundvermögen der Gemeinde zugerechnet, sobald und soweit sie für die Gesamtmaßnahme nicht mehr erforderlich sind. Für die Grundstücke ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorzunehmen. Die hierbei ermittelten Einnahmen fließen der Gesamtmaßnahme zu und sind nach Absatz 2 zu behandeln. Für den Wertausgleich, der auch bei der Vergabe von Erbbaupachtrechten anzuwenden ist, gilt:

a) Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit umfassenden Verfahren ist der Neuordnungswert nach § 153 Abs. 4, § 169 Abs. 8 BauGB anzusetzen.

b) Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit vereinfachtem Verfahren ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wertausgleichs anzusetzen.

(4) Für privat nutzbare Flächen (nach baurechtlich zulässiger Nutzung), die von der Gemeinde unentgeltlich eingebracht werden, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Grundstückseinbringung in die Gesamtmaßnahme zugunsten der Gemeinde anzusetzen.

31

Abschluss, Gesamtrechnung

(1) Eine Gesamtmaßnahme ist förder technisch abgeschlossen, sobald sie durchgeführt ist, sie sich als undurchführbar erweist oder die Bezirksregierung sie für beendet erklärt. Die Gesamtabrechnung ist der Nachweis der Gemeinde, dass alle Einnahmen erfasst und ausgeschöpft wurden und die Mittel zweckentsprechend eingesetzt worden sind.

(2) Die Gemeinde und Gemeindeverbände haben der Bezirksregierung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Gesamtrechnung auf der Grundlage der Verwendungsnachweise für die bereits abgerechneten städtebaulichen Einzelmaßnahmen vorzulegen. Gegenstand der Gesamtabrechnung ist die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit, so wie sie räumlich abgegrenzt wurde, oder selbstständig abrechenbare Teile davon. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis gehört zur Gesamtabrechnung ein Sachbericht. Einnahmen, die ganz oder teilweise nach der Abrechnung fällig werden, sind in die Abrechnung aufzunehmen. Sie können auf den Zeitpunkt der Abrechnung mit einem Zinssatz von 6 v.H. für die Dauer von höchstens 10 Jahren abgezinst werden.

(3) Die Bezirksregierung prüft die Gesamtrechnung und fertigt einen Prüfvermerk an, den sie auch der Gemeinde zur Kenntnis gibt.

(4) Das Ergebnis des Abschlusses der Gesamtmaßnahme wird von der Bezirksregierung dem Ministerium mitgeteilt. Das Ministerium steuert die Abwicklung des Bundesprogramms und entscheidet, soweit notwendig, über die Umwandlung der in der Vergangenheit als Vorauszahlung bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes in einen Zuschuss oder ein Darlehen.

32

Formblätter, Arbeitshilfen

Formblätter, Arbeitshilfen sowie die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen werden auf der Internetseite des Ministeriums bereitgestellt.

Teil IX Schlussbestimmungen

33

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Ausnahmen von den Nrn. 6 Abs. 2 Buchstabe b, 11.3 Abs. 2 Satz 3 sowie 27 Abs. 2 Buchstaben a und b können im Einzelfall zugelassen werden, sofern städtebauliche Maßnahmen durch bürgerschaftliches Engagement und Stiftungen im gemeinnützigen Sinne getragen werden; in Fällen der Nr. 27 Abs. 2 frühestens nach sechs Jahren. Zur Stützung der Investitionen dieser Maßnahmen kann die betriebliche Anlaufphase bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Entscheidung trifft das Ministerium.

(3) Handelt es sich um Maßnahmen des EFRE-Programms (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 bis 2013) bedarf die Ausnahme des Ministeriums der Einwilligung der Verwaltungsbehörde.

34

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2015.

– MBl. NRW. 2009 S. 36

71342

Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 13.1.2009

Vorbemerkung

(1) Dieser Erlass präzisiert die Vorgaben des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW und der hierzu ergangenen DVOzVermKatG NRW zu Inhalt, Führung, Bereitstellung und Archivierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationssystem, § 11 VermKatG NRW) unter Einsatz von automatisierten Verfahrenslösungen, die den Anforderungen nach Nummer 1.1 Abs. 1 dieses Erlasses genügen. Der Erlass tritt an die Stelle der mit Nummer 26 aufgehobenen Erlasse.

(2) Soweit das Liegenschaftskataster noch unter Einsatz der bisherigen Programmsysteme „Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)“ bzw. „Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)“ geführt wird, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Da die Pflege dieser Programmsysteme eingestellt ist, wird eine zeitnahe Umstellung auf Verfahrenslösungen nach Nummer 1.1, Abs. 1 dringend angeraten. Für Katasterbehörden, die noch die Deutsche Grundkarte 1:5000 führen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Baugesetzbuch gelten besondere bzw. ergänzende Vorschriften.

(4) Soweit nachfolgend personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter: Eigentümer/Eigentümerin.

Abkürzungsverzeichnis

(aufgenommen sind Abkürzungen, die nicht im laufenden Text erläutert sind)

Abkürzung (Bun) = Bundesgesetz // Bezeichnung

AAA // Kurzbezeichnung, wenn AFIS, ALKIS und ATKIS gemeinsam angesprochen sind

AFIS // Amtliches Festpunkt-Informationssystem

ALKIS // Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

ATKIS // Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

BGB (Bun) // Bürgerliches Gesetzbuch

BodSchätzG (Bun) // Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz)

DGK-Erlass // Erlass: „Die Führung der Digitalen Grundkarte“

DSG NRW // Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten

(Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

DVOzVermKatG NRW // Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster

EDBS // Einheitliche Datenbank-Schnittstelle (für ALK-Programmsystem)

Fortführungsvermessungserlass // Erlass: Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (FortfVERl)

LBESAS // Liegenschaftsbuch Eingabesätze sequentiell (für ALB-Programmsystem)

LWG // Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

NutzErl. 95 // Erlass: Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster (Nutzungsartenerlass 1995)

SigG (Bun) // Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz)

Übereinstimmungsrichtlinien // Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

ZV-Riß // Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen – Zeichenvorschrift-Riß NRW –

VermKatG NRW // Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) –

VPErl. // Erlass: Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlass)

VwVfG NRW // Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

WLDGGB // Workdatei Liegenschaftsbuch Datengewinnung Grundbuch (für ALB-Programmsystem)

Inhaltsverzeichnis

I

Grundsätzliches

- 1 Inhalt und Führung des Liegenschaftskatasters
 - 1.1 Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
 - 1.2 Einsatz von ALKIS-Verfahrenskomponenten, Weiterentwicklung
 - 1.3 Datensicherheit, Zugriffsberechtigungen
 - 1.4 Verwendung anderer Geobasisdaten

II

Fachlicher Inhalt der ALKIS-Verfahrenslösung, Vollhistorie

- 2 Profile, historischer Nachweis
 - 2.1 ALKIS-OK AdV, Grunddatenbestand AdV
 - 2.2 ALKIS-OK NRW, Maximalprofil NRW
 - 2.3 Grunddatenbestand NRW
 - 2.4 Kommunale Objekte

- 2.5 Qualitätsangaben
- 2.6 Aktuelle Objekte und Objektversionen, Vollhistorie
- 3 Einteilung der ALKIS-Bestandsdaten, Einzelregelungen
 - 3.1 Objektbereich Flurstücke, Lage, Punkte
 - 3.2 Objektbereich Eigentümer
 - 3.3 Objektbereich Gebäude
 - 3.4 Objektbereich tatsächliche Nutzung
 - 3.5 Objektbereich Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben
 - 3.6 Objektbereich Relief
 - 3.7 Objektbereich Gesetzliche Festlegungen, Kataloge, Gebietseinheiten

III

Geometrische Grundlage

- 4 Erfassung und Führung von Objektgeometrien im amtlichen Bezugssystem
 - 4.1 Raumbezugssystem
 - 4.2 Objektgeometrien
 - 4.3 Objekte auf der Grenze der Katasterbehörde

IV

Voraussetzungen für die Fortführung

- 5 Grundsätzliches
 - 5.1 Veranlassung zur Fortführung
 - 5.2 Fortführung nach Grenzstreitigkeiten
- 6 Fortführungsunterlagen
 - 6.1 Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung
 - 6.2 Vermessungsschriften
 - 6.3 Sonstige Fortführungsunterlagen
- 7 Antragsverwaltung und Projektsteuerung
 - 7.1 Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung
 - 7.2 Vermessungsschriften und sonstige Fortführungsunterlagen

V

Reservierungen

- 8 Grundsätzliches

VI

Fachtechnische Qualifizierung, Geschäftsprozesse

- 9 Prüfung und Übernahme
 - 9.1 Grundsätzliches
 - 9.2 Vergabe der Flurstücksnummern, Behandlung der Flächenberechnung

VII

Fortführung, Benachrichtigungen

- 10 Fortführung des Liegenschaftskatasters
 - 10.1 Fortführungsfall, Fortführungsnachweis
 - 10.2 Fortführungsmittelungen-Eigentümer und Eigentümerinformationen
 - 10.3 Standardschreiben
 - 10.4 Benachrichtigung der Grundbuchverwaltung (Fortführungsmitteilung-Justiz) und der Finanzverwaltung
 - 10.5 Inhalt und Ausgestaltung
 - 10.6 Offenlegung der Schätzungskarte
 - 10.7 Nicht flurstücksbezogene Fortführungen

VIII

Bereitstellung

- 11 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- 12 Veröffentlichung durch Dritte

IX

Jahresabschluss, Statistik

- 13 Jahresabschluss
 - 13.1 Allgemeines
 - 13.2 Abgabe von Jahresabschlusslisten/-daten

X

Aufbewahrung

- 14 Allgemeine Ausführungen zur Aufbewahrung
- 15 Art der Aufbewahrung
 - 15.1 Vermessungsschriften
 - 15.2 Weitere Unterlagen

XI

Migration in das ALKIS

- 16 Die Einrichtung des ALKIS

XII

Übergangsregelungen

- 17 Schnittstellen der ALKIS-Verfahrenslösung
- 18 Bezugssystem
- 19 Nachweis der Ergebnisse der Bodenschätzung
- 20 Mitteilungen der Katasterbehörde an die Finanzverwaltung
- 21 Jahresabschluss
- 22 ABK und Deutsche Grundkarte 1:5000
- 23 Objektgeometrie von Flurstücksobjekten
- 24 NAS-Erhebungsdaten
- 25 Nachmigration
- 26 Erfassung und Darstellung der Nutzungsarten und der Gebäudefunktionen

XIII

Schlussbestimmungen

- 27 Geltungsdauer und aufgehobene Erlasse
 - 27.1 Geltungsdauer und Verfahren der Veröffentlichung
 - 27.2 Aufgehobene Erlasse
- Anlage 1: Katalog der Nutzungsarten (Nutzungsartenkatalog)
- Anlage 2: Schlüssel der flächenbezogenen Nutzungsarten nach dem NutzErl95
- Anlage 3: Themenbildung in ALKIS zur Abbildung identischer Geometrie
- Anlage 4: Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen des Liegenschaftskatasters nach §25 Abs. 1 DVOzVerm-KatG NRW
- Anhang: Zusammenstellung der Anforderungen des Landes an die ALKIS-Verfahrenslösung

I

Grundsätzliches

- 1 Inhalt und Führung des Liegenschaftskatasters
 - 1.1 Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
 - (1) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Liegenschaftskatasterakten werden nachfolgend als ALKIS-Bestandsdaten bezeichnet. Sie wer-

den in einer Verfahrenslösung geführt, die den Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) entwickelten und in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) in der Version 6 beschriebenen Standards „Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)“ entspricht (§ 13 Abs. 1 VermKatG NRW). Die GeoInfoDok ist Grundlage für die Führung der ALKIS-Bestandsdaten in NRW, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Mit diesem Erlass werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Führung des Liegenschaftskatasters konkretisiert. Eine differenziertere Vorgabe ergibt sich aus den Dokumenten, die der Eignungsprüfung (RdErl. v. 15.2.2005 – SMBl. NRW. 71342 -) zu Grunde zu legen sind. Das für die Eignungsprüfung maßgebende Dokument „Anforderungen des Landes an die ALKIS-Verfahrenslösungen“ (Anhang, lfd. Nr. 0) mit seinen Anlagen ergänzt insofern diesen Erlass um alle für die Einführung und Inbetriebnahme von ALKIS-Verfahrenslösungen sowie die Führung der ALKIS-Bestandsdaten erforderlichen fachlichen und technischen Detailregelungen. Alle damit zusammenhängenden Dokumente werden von der Abteilung Geobasis NRW der Bezirksregierung Köln im Auftrag des Innenministeriums als Herausgeber gepflegt und veröffentlicht.

1.2

Einsatz von ALKIS-Verfahrenskomponenten, Weiterentwicklung

(1) Vor Aufnahme des Produktionsbetriebes auf Basis einer der Eignungsprüfung unterzogenen ALKIS-Verfahrenslösung (RdErl. v. 15.02.2005, SMBl. NRW. 71342) überprüft die Katasterbehörde deren fehlerfreie Funktion im Hinblick auf die vorhandene DV-Technik und die Verfahrensumgebung sowie im Hinblick auf die Behandlung spezieller örtlicher Besonderheiten. Die Lösung überörtlicher Probleme und die gemeinsame Konzeption für die Weiterentwicklung der Systeme in Anwendergemeinschaften bleiben unbenommen.

(2) Das Land und die Katasterbehörden schaffen die notwendigen Voraussetzungen (Erfahrungsaustausch und gemeinsame Weiterentwicklung der Vorschriften) dafür, dass die jeweiligen ALKIS-Verfahrenslösungen bei Bedarf den landeseinheitlichen Anforderungen des § 1 Abs. 1 VermKatG NRW entsprechend weiter entwickelt werden können.

1.3

Datensicherheit, Zugriffsberechtigungen

(1) Zusätzlich zu den nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 1 VermKatG NRW und § 24 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW) sind die ALKIS-Bestandsdaten u. a. durch eine Zugriffskontrolle vor unberechtigter Veränderung zu schützen. Die Zugriffskontrolle umfasst die Prüfung der Berechtigung zur Benutzung (Benutzungsberechtigung) und/oder zur Fortführung (Fortführungsberechtigung).

(2) Ausschließlich die zur Durchführung der Aufgaben nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 VermKatG NRW befugte Stelle ist fortführungsberechtigt für Daten, die in der ALKIS-Verfahrenslösung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages geführt werden. Dazu gehören mindestens alle Objekte des Grunddatenbestandes NRW (Nr. 2.3). Anderen Stellen kann im Rahmen des VermKatG NRW eine Benutzungsberechtigung eingeräumt werden.

1.4

Verwendung anderer Geobasisdaten

(1) Objekte des „Amtlichen Festpunkt-Informationssystems (AFIS)“ werden gemäß dem gemeinsamen AFIS-ALKIS-ATKIS-Fachschema benutzt und visualisiert. Darüber hinaus nutzt ALKIS

- Daten zu den im „Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS)“ geführten Straßenobjekten,
- Reliefinformationen aus dem Digitalen Geländemodell (DGM) des Landes (s. Nr. 3.6) und
- Änderungsinformationen zu Katalogobjekten.

(2) Die Katasterbehörde muss auch im Grenzbereich zu benachbarten Katasterbehörden kartographische Standardausgaben erzeugen, die innerhalb des Kartenrahmens keine leeren Flächen aufweisen. In der ALKIS-Verfahrenslösung können hierzu ALKIS-Bestandsdaten benachbarter Katasterbehörden als Sekundärdaten geführt werden. Der Einsatz anderer technischer Lösungen bleibt unbenommen. Die betroffenen Standardausgaben werden automatisiert mit dem Hinweis versehen, dass die Darstellung jenseits der Grenze der Katasterbehörde nur nachrichtlich erfolgt.

II

Fachlicher Inhalt der ALKIS-Verfahrenslösung, Vollhistorie

2

Profile, historischer Nachweis

2.1

ALKIS-OK AdV, Grunddatenbestand AdV

Die von der AdV unter länderübergreifender Sicht für eine mögliche Führung im ALKIS vorgesehenen Objekte mit ihren selbst- und fremdbestimmten Eigenschaften sind im ALKIS-Objektartenkatalog der AdV (ALKIS-OK AdV) beschrieben. Eine Untermenge hiervon ist als AdV-Grunddatenbestand von allen Ländern flächendeckend bereit zu stellen.

2.2

ALKIS-OK NRW, Maximalprofil NRW

Eine reduzierte Fassung des ALKIS-OK AdV bildet das Maximum der Informationen, die in einer ALKIS-Verfahrenslösung NRW als Teil des amtlichen Liegenschaftskatasters geführt werden können (Maximalprofil NRW; s. Anhang, lfd. Nr. 3.1). Soweit der (automatisch aus dem Datenmodell abgeleitete) ALKIS-OK NRW noch einer Konkretisierung bedarf, sind diese in „Erläuterungen zum AAA-Basischema und zum ALKIS-Fachschema“ (s. Anhang, lfd. Nr. 3.4) zusammengestellt.

2.3

Grunddatenbestand NRW

Eine unter fachlichen Gesichtspunkten gebildete Untermenge des Maximalprofils NRW ist landesweit flächendeckend in topologischer, geometrischer und inhaltlicher Konsistenz zu führen und bildet damit den Grunddatenbestand Liegenschaftskataster NRW (s. Anhang, lfd. Nr. 3.2). Dieser umfasst zugleich den Grunddatenbestand der AdV (Nr. 2.1).

2.4

Kommunale Objekte

(1) Die im Maximalprofil NRW geführten Objekte umfassen auch kommunale Objekte, die von anderen Stellen als der in Nummer 1.3 Abs. 2, Satz 1 genannten Stelle geführt und benutzt werden können.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 können kommunale Fachobjekte innerhalb der ALKIS-Verfahrenslösung geführt werden, die nicht zum Maximalprofil NRW und damit nicht zum Liegenschaftskataster gehören (Kommunales Fachschema) (s. Anhang, lfd. Nr. 4).

2.5

Qualitätsangaben

Qualitätsangaben dienen zur Beurteilung der Verwendungsmöglichkeiten der ALKIS-Bestandsdaten. Sie können zur Ableitung von Metadaten (§ 9 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW) genutzt werden. Qualitätsangaben mit besonderer fachlicher Bedeutung werden entsprechend der im Grunddatenbestand vorgegebenen Differenzierung zu den in Frage kommenden Objektarten als Attribute, die Hinweise zu Herkunft oder Genauigkeit geben, geführt.

2.6

Aktuelle Objekte und Objektversionen, Vollhistorie

(1) Nach jeder Fortführung wird von allen betroffenen Objekten vollautomatisiert bei gleichbleibendem Identifikator jeweils eine neue Version gebildet. Die Vorläuferversionen bleiben im Datenbestand erhalten. Untergegangene (nicht durch eine neue Version aktualisierte)

Objekte werden weiterhin im Datenbestand geführt, sie gelten als „historisch“. Damit ist es möglich die ALKIS-Bestandsdaten so zu benutzen, wie sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt dargestellt haben.

(2) Zusätzlich werden Informationen zu bereits in früheren Verfahrenslösungen als historisch nachgewiesenen Flurstücken geführt (historisches Flurstück ohne Raumbezug).

3

Einteilung der ALKIS-Bestandsdaten, Einzelregelungen

(1) Innerhalb der ALKIS-Verfahrenslösung werden die Geobasisdaten mindestens im Umfang des Grunddatenbestandes NRW (Nr. 2.3) gegliedert in Objektbereichen und Objektartengruppen geführt.

(2) Für die Modellierung von linien- oder flächenförmigen Objekten des Maximalprofils NRW ist die Verwendung von Splines ausgeschlossen. Die Verwendung von Splines in einem außerhalb des Maximalprofils NRW gebildeten Fachschema (Nr. 2.4 Abs. 2) bleibt unbenommen.

3.1

Objektbereich Flurstücke, Lage, Punkte

(1) Der Objektbereich „Flurstücke, Lage, Punkte“ umfasst den Nachweis der Flurstücksgrenzen einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungspunkte sowie die Lagebezeichnungen.

(2) Grundsätzlich bilden die Liegenschaftskatasterakten (§ 8 Abs. 6 DVOzVermKatG NRW), insbesondere die Vermessungsschriften einschließlich der Grenzniederschriften, den rechtlich verbindlichen Originärnachweis. Die Außenwirkung der ALKIS-Bestandsdaten entfaltet sich bei deren Überführung in lesbare analoge oder digitale Dokumente. Durch die technische Umsetzung des originären Nachweises in digitale Kartendaten bedingte Abweichungen sind hinnehmbar, soweit sie in der Darstellungsgenauigkeit des Erfassungsmaßstabes der ursprünglichen Digitalisierung begründet sind.

(3) Benachbarte Katasterbehörden stimmen sich über den gemeinsamen Grenzverlauf ab. Es ist sicher zu stellen, dass

- für die Führung eines Grenz- bzw. Vermessungspunktes nur eine Katasterbehörde zuständig ist (Absatz 4 Satz 2); dies ist im Allgemeinen die Katasterbehörde, die den Punkt nummeriert hat,
- der Linienvverlauf der gemeinsamen Grenze von den betroffenen Katasterbehörden identisch nachgewiesen wird,
- die Punktkennung der Grenz- und Vermessungspunkte, deren Punktorte im ETRS89/UTM und alle Attribute identisch nachgewiesen werden.

(4) Die gemeinsame Grenze mit ihren Grenzpunkten ist in die Primärnachweise beider Katasterbehörden aufzunehmen. Jeder Grenzpunkt darf nur eine Punktkennung haben.

(5) Ist die gemeinsame Grenze nach Absatz 3 ausnahmsweise nur durch einen Linienvverlauf dokumentiert (Polylinie, s. Nummer 3.1.3 Abs. 3), so ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die für den gemeinsamen Grenzverlauf nachgewiesene Objektgeometrie nicht einseitig geändert wird.

(6) Die Katasterbehörde spricht sich entsprechend der Absätze 3 bis 5 auch mit den Katasterbehörden angrenzender Länder ab.

3.1.1

Flur, Flurstück

(1) Jede Flur ist innerhalb der Gemarkung mit einer ein- bis dreistelligen Nummer, der Flurnummer, zu bezeichnen. Die Flur ist Ordnungseinheit für die Nummerierung der Flurstücke.

(2) Für jeden örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers soll ein Flurstück (§ 11 Abs. 2 VermKatG NRW) gebildet werden. Fließende oberirdische Gewässer (§ 3 Abs. 3 Landeswassergesetz – LWG) sind als Flurstücke auszuweisen.

(3) Liegen besondere Rechtsverhältnisse vor (z.B. unterschiedliche im Grundbuch nachgewiesene Belastungen) oder ist es aus anderen Gründen zweckmäßig (z.B. bei der Unterteilung von Waldflächen in Abteilungen), so können abweichend von Absatz 2 Satz 1 mehrere Flurstücke gebildet werden. Langgestreckte Flächen wie Gleisanlagen, Straßen, Gewässer usw. sind so zu unterteilen, dass jedem Flurstück eine eindeutige Lagebezeichnung zugeordnet werden kann.

(4) Alle Flurstücke müssen lückenlos und überschneidungsfrei aneinander grenzen. Toleranzen sind nicht zugelassen.

3.1.2

Lagebezeichnung

(1) Für jedes Flurstück wird mindestens ein Objekt „Lagebezeichnung“ angelegt.

(2) Lagebezeichnungen werden in der ALKIS-Verfahrenslösung verschlüsselt oder unverschlüsselt geführt. Wenn Hausnummern zur Lagebezeichnung vergeben wurden, ist die Lagebezeichnung immer zu verschlüsseln. Die Katasterbehörde ergreift die dafür erforderlichen Maßnahmen in Anlehnung an die Ausführungen des Anhangs, lfd. Nr. 3.4.

(3) Als Lagebezeichnung ohne Hausnummer sind die ortsüblich oder amtlich festgesetzten Benennungen wie z.B. die Namen von Straßen, Gewannen, Gewässern nachzuweisen. Liegen für ein Flurstück mehrere Lagebezeichnungen vor, kann das Flurstück auf entsprechend viele Objekte „Lagebezeichnung“ verweisen. Dies gilt auch für die „Lagebezeichnungen mit Hausnummer“.

3.1.3

Grenzpunkte, Netzkpunkte

(1) Die Nummerierung eines Grenzpunktes erfolgt nach den Festlegungen des VPErl. und den „Erläuterungen zu ALKIS-NRW“ (s. Anhang, lfd. Nr. 3.4). Ein in der Lage örtlich unveränderter Punkt behält seine Punktkennung stets bei. Punktkennungen historischer Grenzpunkte dürfen nicht wieder verwendet werden. Von den Sätzen 2 und 3 kann abgewichen werden, wenn für ein von Bodenordnungsverfahren betroffenes Gebiet das bisherige Zahlenwerk vollständig durch die Ergebnisse der neuen Vermessung ersetzt werden soll.

(2) Für jeden im Rahmen einer Grenzermittlung (§ 19 Abs. 1, erster Halbsatz VermKatG NRW) bestimmten Grenzpunkt ist ein Grenzpunktobjekt mit einer Punktkennung anzulegen. Dies gilt auch für Knickpunkte im Verlauf der Grenzen von Flurstücken an Gewässern nach Nummer 3.1.1 Absatz 2.

(3) Nicht als Grenzpunkte gelten Knickpunkte im Verlauf einer aus technischen Gründen als Polylinie modellierten Flurstücksgrenze (z.B. ein in Vektoren zerlegter Kreisbogenabschnitt). Soweit Kreisbögen nicht als Polylinien modelliert sind, ist sicher zu stellen, dass die Flurstücke auch in diesen Bereichen einen flächendeckenden planaren Graphen bilden (Nr. 3.1.1, Abs. 4).

(4) Für Netzkpunkte sowie für Besondere Gebäude- und Besondere Bauwerkspunkte gilt Absatz 1 sinngemäß (§ 8 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW). Besondere Topographische Punkte sind als Objekte des amtlichen Liegenschaftskatasters nicht zugelassen.

3.2

Objektbereich Eigentümer

3.2.1

Eigentümerangaben

Ein Bestand umfasst die im Bezirk der Katasterbehörde liegenden Flurstücke, die auf demselben Grundbuchblatt geführt werden; die Katasterbehörde führt diese Flurstücke in „Grundbuchblättern“. Für nicht im Grundbuch geführte Flurstücke legt die Katasterbehörde „Katasterblätter“ an. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse wird bei Katasterblättern nachgewiesen (§ 11 Abs. 5 VermKatG NRW):

- der Eigentümer, wenn die Eigentumsverhältnisse sich einwandfrei feststellen lassen,

- „Die Anlieger“, wenn es sich um Eigentum der Anlieger handelt,
- „Nicht ermittelte Eigentümer“, wenn das Eigentum der Katasterbehörde gegenüber nicht nachgewiesen ist oder
- „Herrenloses Grundstück“ nach § 928 BGB.

3.2.2

Gewässeranteile

Bei Gewässern im Anliegereeigentum ist das Eigentumsrecht der Eigentümer der Ufergrundstücke an den Gewässeranteilen auch ohne Eintragung im Grundbuch nach dem Landeswassergesetz gesichert. Der gesetzliche Anspruch des Eigentümers auf Nachweis seines Gewässeranteils ist zunächst grundbuchlich zu befriedigen. Das Liegenschaftskataster übernimmt die entsprechende Eintragungsnachricht der Grundbuchverwaltung.

3.2.3

Angaben zum Grundbuchbezirk

Für die Eintragung der Nummern der Grundbuchbezirke ist die im Gemarkungsverzeichnis NRW festgelegte Nummerierung der Gemarkungs-(Grundbuchbezirks-)namen zu verwenden. Bei im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken (Nr. 3.2.1) ist die Nummer der Gemarkung als Grundbuchbezirk anzugeben, in der sie liegen. Für Grundbuchbezirke, die nicht zu Nordrhein-Westfalen gehören, sind die Nummern zu verwenden, die von dem jeweiligen Land vergeben worden sind.

3.2.4

Führung der mit dem Grundbuch korrespondierenden Informationen

Personen und Bestandsdaten werden in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt. Im Rahmen der Übernahme von Vermessungsschriften erstellte Fortführungsmitteilungen (Nr. 10.4) weisen die jeweils aktuelle Wirtschaftsart der betroffenen Flurstücke aus.

3.3

Objektbereich Gebäude

Gebäude, deren Objektgeometrien nicht mindestens eine Genauigkeit aufweisen, die der Digitalisierung aus einer Liegenschaftskarte des Maßstabs 1:2000 entspricht, werden in der Standardausgabe „Flurkarte“ automatisch besonders gekennzeichnet.

3.4

Objektbereich tatsächliche Nutzung

(1) Ein Objekt tatsächlicher Nutzung (§ 8 Abs. 3 DVOzVermKatG NRW) wird gebildet durch die Objektgeometrie einer zusammenhängenden Fläche, die einheitliche Nutzungseigenschaften hinsichtlich Objektart und Attributierung aufweist. Die tatsächlichen Nutzungen sind für die Erdoberfläche lückenlos und überschneidungsfrei nachzuweisen. Für die Bezeichnung, Objektbildung, Verschlüsselung usw. der tatsächlichen Nutzungen ist der Nutzungsartenkatalog (Anlage 1) maßgebend. Ergänzend zu Satz 1 gilt, dass jede Flurgrenze zugleich eine Grenze tatsächlicher Nutzung ist. Darüber hinaus ist es zugelassen, stark zergliederte Flächen eines Objektes tatsächlicher Nutzung in mehrere Objekte gleicher tatsächlicher Nutzung zu zerlegen (z.B. darf ein zusammenhängendes Wegenetz im Bereich von Wegekrenzungen in mehrere Objekte aufgelöst werden).

(2) Die flurstücksbezogenen tatsächlichen Nutzungen werden im Bedarfsfall über Prozesse ermittelt und ausgegeben. Ihre langfristliche Bezeichnung setzt sich zusammen aus den Bezeichnungen der Nutzungsartengruppe und der Untergliederung nach dem Nutzungsartenkatalog (Anlage 1). Die Flächen sind in Quadratmetern anzugeben.

(3) An den Grenzen der Katasterbehörden sind logische, nachvollziehbare Übergänge zu den angrenzenden tatsächlichen Nutzungen zu gewährleisten.

(4) Der Nachweis tatsächlicher Nutzungen in Ebenen ober- und/oder unterhalb der Geländeoberfläche setzt voraus, dass diese durch bauliche Anlagen voneinander getrennt sind (z.B.: Straße auf Brücke über Wald).

(5) Sofern Objekte der tatsächlichen Nutzung (z.B. Verkehrsflächen) unter einem Zweitnamen bekannt sind, der von der Lagebezeichnung der betroffenen Flurstücke abweicht, soll dieser zusätzlich bei dem Objekt der tatsächlichen Nutzung geführt werden, sofern das ALKIS-Fachschema NRW dies bei der betreffenden Objektart zulässt.

3.5

Objektbereich Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben

Informationen zu diesem Objektbereich sind im Wesentlichen Träger der zum Flurstück zu führenden charakteristischen Topographie (§ 11 Abs. 1 VermKatG NRW). Darüber hinaus umfasst der Objektbereich eine Vielzahl von Objektarten bzw. Attributarten, die im Maximalprofil NRW (s. Anhang, lfd. Nr. 3.1) modelliert sind und kommunalen Zwecken dienen.

3.6

Objektbereich Relief

(1) Für die Führung von Objektarten des Reliefs (§ 8 Abs. 4 DVOzVermKatG NRW), die zur Standardausgabe „Grundriss“ der „Amtlichen Basiskarte (ABK)“ zählen (z.B. Böschungen), ist die Katasterbehörde zuständig (Anhang, lfd. Nr. 8.10).

(2) Höhenlinien und – soweit im DGM des Landes geführt – „Markante Geländepunkte“ und „Besondere Höhenpunkte“ werden den Katasterbehörden von der Abteilung Geobasis NRW als Daten in der Struktur „Normenbasierte Datenaustauschnittstelle (NAS)“ zur Übernahme in die ALKIS-Verfahrenslösung zur Verfügung gestellt.

3.7

Objektbereich Gesetzliche Festlegungen, Kataloge, Gebietseinheiten

3.7.1

Bodenschätzung

(1) Von den rechtskräftig festgestellten Ergebnissen der Bodenschätzung werden in der ALKIS-Verfahrenslösung in Übereinstimmung mit den Schätzungsbüchern und -karten (§ 10 BodSchätzG) die Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen sowie die Klassenzeichen und Wertzahlen geführt (§ 11 Abs. 7 VermKatG NRW).

(2) Die Ertragsmesszahl, die nach § 13 Abs. 3 VermKatG NRW den Eigentümern und Erbbauberechtigten mitzuteilen und nach § 14 Abs. 2 BodSchätzG für die Finanzverwaltung zu berechnen ist, wird im Bedarfsfall über Prozesse ermittelt und ausgegeben.

3.7.2

Weitere Angaben

(1) Zusätzlich zu Nummer 3.7.1 werden öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen nachrichtlich geführt (§ 11 Abs. 6 VermKatG NRW, § 8 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW).

(2) Kataloge und Gebietseinheiten dienen der politischen, verwaltungsmäßigen, geographischen und administrativen Zuordnung der ALKIS-Bestandsdaten.

III

Geometrische Grundlage

4

Erfassung und Führung von Objektgeometrien im amtlichen Bezugssystem

4.1

Raumbezugssystem

(1) Das amtliche Liegenschaftskataster wird auf der Grundlage des Raumbezugssystems „European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS89)“ geführt. Abbildungssystem ist die „Universale Transversale Mercator Projektion (UTM)“. Die Abbildung erfolgt ausschließlich unter Bezug auf den Mittelmeridian 9° Ostwärts Greenwich (Zone 32). Dies gilt auch für die Randbereiche von NRW, die aus der Zone 32 herausragen.

(2) Soweit im Liegenschaftskataster Höhenangaben geführt werden, beziehen diese sich auf die Bezugsfläche „Normalhöhen-Null (NHN)“.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können zu jedem Grenz- und Netzpunkt sowie zu Besonderen Gebäude- und Bauwerkspunkten zusätzliche Punktorte in allen Bezugssystemen geführt werden, die für NRW. definiert sind (s. Anhang, lfd. Nr. 0). Jeder der in Satz 1 genannten Grenz-, Netz- oder Besonderen Punkte darf nur einen Punktort aufweisen, der in ETRS89/UTM koordiniert ist und den Koordinatenstatus 1000 (amtliche Koordinate – gültiger Wert im amtlichen Bezugssystem) führt. Üblicherweise ist dies der am genauesten und zuverlässigsten bestimmte Punktort.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Führung von Punktorten für die Höhe im Hinblick auf die Bezugsfläche NHN in Verbindung mit dem Koordinatenstatus 1000.

4.2

Objektgeometrien

(1) Räumlich beschränken sich die ALKIS-Bestandsdaten auf Objekte, die innerhalb der Grenzen der Katasterbehörde bzw. auf deren Grenze (z.B. Grenzpunkte) liegen. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind

- Vermessungspunkte, die jenseits der Grenze der Bundesrepublik Deutschland liegen,
- Punktorte von Grenz-, Netz- oder Besonderen Gebäude- und Besonderen Bauwerkspunkten, die aufgrund historischer Gegebenheiten jenseits der Grenze der Katasterbehörde liegen,
- außerhalb von Flurstücksgrenzen liegende – im ALKIS-Datenbestand als „Grenzpunkte“ behandelte – Grenzzeichen indirekter Abmarkungen,
- linien- und flächenförmige Objekte, die von der Grenze der Katasterbehörde durchschnitten werden, wenn sicher gestellt ist, dass sie in nur einem der beiden Primärnachweise geführt werden (Nr. 4.3).

(2) Mittels Geometriebehandlung werden neue bzw. geänderte Objektgeometrien so mit dem Altbestand verknüpft, dass bei geometrischen Identitäten zwischen Alt- und Neubestand in Abhängigkeit von der Themenzugehörigkeit der beteiligten Objekte redundanzfreie Objektgeometrien entstehen.

(3) Die Geometriebehandlung beschränkt sich standardmäßig auf topologische Themen und Themen mit genereller gemeinsamer Punkt- und Liniennutzung (Anlage 3). Bei der Geometriebehandlung werden die betreffenden Linien aufgetrennt (gesplittet) und alle betroffenen Objekte im Fortführungsauftrag und im Benutzungsauftrag mitgeliefert.

(4) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind für alle Objekte durchzuführen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, auch dann, wenn sie nicht zum Grunddatenbestand gehören. Zusätzlich zu Absatz 3 kann für Objekte der Themen mit individueller gemeinsamer Punkt- und Liniennutzung (Anlage 3) auf Instanzenebene (durch den Bearbeiter im Erhebungsprozess) entschieden werden, ob Geometrieidentitäten explizit gesetzt werden oder nicht.

4.3

Objekte auf der Grenze der Katasterbehörde

Für linien- oder flächenförmige Objekte, die von der Grenze der Katasterbehörde durchschnitten werden, gilt: Die Katasterbehörden regeln über verbindliche Absprachen, welche Katasterbehörde jeweils die Objekte, die über die Grenze ragen, verantwortlich im Primärdatenbestand führt.

IV

Voraussetzungen für die Fortführung

5

Grundsätzliches

5.1

Veranlassung zur Fortführung

Das Liegenschaftskataster wird fortgeführt

- in Folge der von Gerichten übersandten Mitteilungen über durch Urteil oder Vergleich beendete Grenzstreitigkeiten (§ 3 Abs. 3 VermKatG),
- von Amts wegen, soweit dies dem gesetzlichen Auftrag entspricht (§ 11 Abs. 2 VermKatG NRW; §§ 16, 18 DVOzVermKatG NRW),
- aufgrund von Anträgen von Vermessungsstellen, die im Namen der Beteiligten handeln (§ 18 VermKatG NRW),
- aufgrund von Anträgen und Mitteilungen der Eigentümer/Erbbauberechtigten oder sonstiger Berechtigter,
- aufgrund der von Eigentümern beigebrachten Urkunden bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse an im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücken (Nr. 3.2.1 Satz 2) und
- aufgrund von Ersuchen anderer Behörden (§ 11 Abs. 7 u. 8 VermKatG NRW).

5.2

Fortführung nach Grenzstreitigkeiten

(1) Die nach § 3 Abs. 3 VermKatG NRW den Katasterbehörden in Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten mitgeteilten rechtskräftigen Urteile und gerichtlichen Vergleiche sind von Amts wegen in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, wenn sie unmittelbar zur Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet sind (Nr. 5.32 Abs. 2 Fortführungsvermessungserlass). Ausfertigungen oder Ablichtungen der rechtskräftigen Urteile oder gerichtlichen Vergleiche sind zusammen mit den in den Prozessakten enthaltenen Unterlagen, wie z.B. der Arbeitsergebnisse von im Prozess hinzugezogenen und im Sinne des § 2 VermKatG NRW befugten Sachverständigen oder vorhandene Nachweise des Liegenschaftskatasters (z.B. für Sonderungen nach dem Katasternachweis), als sonstige Fortführungsunterlagen (Nr. 6.3) zu den Liegenschaftskatasterakten zu nehmen.

(2) Ist in dem Urteil oder dem gerichtlichen Vergleich eine Grenze nicht ausreichend bestimmt worden oder fehlt die Abmarkung einer Grenze, deren Feststellung durch Urteil oder gerichtlichen Vergleich ersetzt wird, fordert die Katasterbehörde die Beteiligten auf, die noch notwendige Vermessung durchführen zu lassen (§ 16 Abs. 1 und 3 VermKatG NRW und Nr. 5.32 Fortführungsvermessungserlass).

6

Fortführungsunterlagen

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen Fortführungsunterlagen, und zwar

Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung (Nr. 6.1),

Vermessungsschriften (Nr. 6.2) und

sonstige Fortführungsunterlagen (Nr. 6.3).

Über die Eignung der Fortführungsunterlagen als Grundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters entscheidet die Katasterbehörde. Die Fortführungsunterlagen sind von der Katasterbehörde auf Vollständigkeit und vorschriftengerechte Aufbereitung sowie auf Übereinstimmung mit dem Katasternachweis zu prüfen. Sie sind ggf. zur Beseitigung der näher zu bezeichnenden Mängel zurück zu geben.

6.1

Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung

Zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster erhält die Katasterbehörde von der Grundbuchverwaltung Eintragungsnachrichten (vgl. RdErl. v. 5.9.2003 und v. 4.4.2005 – SMBl. NRW. 71342). Von der Grundbuchverwaltung den Katasterbehörden mitgeteilte „weitere Erläuterungen zum Fortführungsfall“ (z.B. zu Rechtsgeschäft und Datum sowie dem Datum der Eintragung im Grundbuch) werden von den Katasterbehörden nach Auswertung – soweit die Erläuterungen in Papierform erteilt wurden – urschriftlich an die Finanzverwaltung weiter geleitet.

6.2

Vermessungsschriften

(1) Vermessungsschriften müssen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters beigebracht werden bei:

- Veränderungen der Form eines Flurstücks, ausgenommen Veränderungen durch Verschmelzung oder aufgrund eines Urteils oder Vergleichs, soweit die eingereichten Unterlagen ausreichend sind,
- Feststellung, Abmarkung und/oder Amtlicher Bestätigung von Flurstücksgrenzen,
- Berichtigung von Aufnahmefehlern und Behandlung unzulässiger Abweichungen gemäß Nummer 5.5 Fortführungsvermessungserlass,
- Einmessung von Gebäuden oder von Gebäudeteilen, die der Einmessungspflicht unterliegen.

(2) Vermessungsschriften der Verwaltung für Agrarordnung, die der Umsetzung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz dienen und der Katasterbehörde mit dem Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters übergeben werden, müssen nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften angefertigt sein. Die Eignung und die Richtigkeit der Vermessungsschriften werden durch die ausführende Behörde bescheinigt. Zur Zusammenarbeit mit den ausführenden Stellen bei Bodenordnungsverfahren im Übrigen vergleiche Absatz 3 der Vorbemerkung.

(3) Stehen der Fortführung des Liegenschaftskatasters Hindernisse entgegen, die ein Beteiligter zu vertreten hat und die deshalb von der Katasterbehörde und von der Vermessungsstelle nicht behoben werden können, so sind die Betroffenen und die Vermessungsstelle hierüber zu unterrichten.

6.3

Sonstige Fortführungsunterlagen

(1) Sonstige Fortführungsunterlagen werden aufgrund eigener Feststellungen durch die Katasterbehörde gefertigt oder sind Mitteilungen, amtliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von anderen Behörden, öffentlichen Stellen, Eigentümern, Nutzungsberechtigten oder von Gerichten, wenn die Aufstellung von Vermessungsschriften nicht erforderlich ist.

(2) Zu den sonstigen Fortführungsunterlagen gehören auch solche, die der Fortführung der tatsächlichen Nutzung und/oder der topographischen Objekte dienen, insbesondere Feldkarten zur Führung der ABK.

(3) Vermessungsstellen nach § 2 VermKatG NRW, die im Auftrag der streitigen Zivilgerichtsbarkeit gutachterliche Unterlagen angefertigt haben, die sich auf Grenzen und Abmarkungen des amtlichen Liegenschaftskatasters stützen und nicht zu dessen Fortführung führen (Nr. 5.2), stellen diese Unterlagen der Katasterbehörde unentgeltlich zur Auswertung zur Verfügung (§ 3 Abs. 1 VermKatG NRW).

7

Antragsverwaltung und Projektsteuerung

(1) Die ALKIS-Verfahrenslösung unterstützt die Fortführung des ALKIS-Bestandsdaten durch eine Projektsteuerung. Ordnungsmerkmal der Projektsteuerung ist das Antragskennzeichen. Es ist identisch mit dem Ordnungsmerkmal einer von der Katasterbehörde für die Übernahme von Liegenschaftsvermessungen zu führenden Antragsverwaltung (Nr. 7.2 Abs. 1, 1. Spiegelstrich). Das Antragskennzeichen in ALKIS muss eindeutig sein.

(2) Die ALKIS-Projektsteuerung führt zusätzlich zum Antragskennzeichen der Katasterbehörde eine eindeutige Auftragsnummer für jeden Fortführungsauftrag. Die Auftragsnummer setzt sich zusammen aus Dienststellenkennung und Geschäftsbuchnummer der einreichenden Vermessungsstelle.

7.1

Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung

Für jede eingegangene Information zur Notwendigkeit einer Fortschreibung des Liegenschaftskatasters wird ein Antragskennzeichen automatisch generiert.

7.2

Vermessungsschriften und sonstige Fortführungsunterlagen

(1) Anträge zur Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen sind in der Antragsverwaltung der Katasterbehörde festzuhalten. Es sind mindestens zu registrieren:

- das Antragskennzeichen (Nr. 7 Abs. 1, Satz 3) und die Auftragsnummer (Nr. 7 Abs. 2),
- der Antragsteller/die bebringende Vermessungsstelle,
- das Antragsdatum/das Eingangsdatum und ggf. das Rückgabe- und Wiedereingangsdatum,
- die Art der Vermessung,
- das (die) Flurstückskennzeichen.

Es muss möglich sein, über das Antragskennzeichen auf die Vermessungsschriften zuzugreifen.

(2) Entsprechend Absatz 1 kann auch bei sonstigen Fortführungsunterlagen (Nr. 6.3) verfahren werden.

V

Reservierungen

8

Grundsätzliches

(1) Alle Vermessungsstellen, die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einreichen, müssen bei der Katasterbehörde Punktkennungen für die Vermessungspunkte, die nummeriert werden sollen, vor oder während der Erhebungsprozesse reservieren. Die Reservierung erfolgt unter der Dienststellenkennung und eindeutigen Geschäftsbuchnummer der Vermessungsstelle (Nr. 7 Abs. 2) mit der ALKIS-Verfahrenslösung. Die reservierten Punktkennungen sind unabhängig von der Objektart des Punktes eindeutig.

(2) Die Katasterbehörde reserviert während der Arbeiten zur Übernahme der Vermessungsschriften erforderlichenfalls weitere Punktkennungen sowie Flurstückskennzeichen und Fortführungsnachweisnummern.

VI

Fachtechnische Qualifizierung, Geschäftsprozesse

9

Prüfung und Übernahme

9.1

Grundsätzliches

(1) Änderungen an den ALKIS-Bestandsdaten dürfen nur erfolgen, wenn die notwendigen Feststellungen getroffen, Anträge, Mitteilungen und/oder Fortführungsunterlagen eingegangen und diese für die Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind. Die Überprüfung dieser Bedingungen erfolgt im Rahmen der fachtechnischen Qualifizierung, sie setzt auf den Erhebungsdaten auf und führt diese interaktiv zu vollständig strukturierten Erhebungsdaten nicht raumbezogener, raumbezogener oder zusammengesetzter Objekte. Dabei können Erhebungsprozesse erforderlich werden (z.B. Koordinatenberechnungen).

(2) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie zur Verbesserung der Einheitlichkeit und Qualität des Liegenschaftskatasters wird die fachtechnische Qualifizierung durch die Projektsteuerung (Nr. 7) unterstützt, die mit der Antragsverwaltung der Katasterbehörde kommuniziert. Die Berechtigung zur Bearbeitung der einzelnen Schritte der Projektsteuerung ist durch die Katasterbehörde zu organisieren.

(3) Die Umsetzung der Prozesse zur fachtechnischen Qualifizierung erfolgt auf Grundlage der vom Land bereit gestellten „Dokumentation zur Modellierung der Geschäftsprozesse im Liegenschaftskataster“ (s. Anhang, lfd. Nr. 2).

(4) Notwendig werdende Veränderungen infolge Berichtigung eines Aufnahmefehlers (Nr. 5.53 Fortführungsvermessungserlass) sind stets vorweg und unabhängig

von Veränderungen der Form jeweils als eigenständiger Antrag zu behandeln.

9.1.1

Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung

Systemunterstützt führt die Katasterbehörde folgende Aktivitäten durch:

- Übernahme des Inhalts der Eintragungsnachrichten in die ALKIS-Verfahrenslösung,
- Prüfung der beigebrachten Informationen im Rahmen der fachtechnischen Qualifizierung und
- Fortführung der ALKIS-Bestandsdaten.

9.1.2

Vermessungsschriften

(1) Erhebungsdaten von Vermessungsschriften werden in der Struktur der NAS immer – unabhängig von der Qualität der Datenerfassung – mit 3 Nachkommastellen (Nr. 11.1 Abs. 1) beigebracht. Sie enthalten alle Informationen, die zur Bildung von ALKIS-Objekten benötigt werden, soweit es sich nicht um Angaben handelt, die originär von der Katasterbehörde im Rahmen der Übernahme vergeben werden (z.B. Flurstücksnummer) oder die weiterhin analog beizubringen sind (z.B. Grenzniederschriften).

(2) Wurden Widersprüche in den Aufnahmeelementen festgestellt, sind die als unrichtig erkannten Messwerte (Nr. 5.31 Abs. 3 Fortführungsvermessungserlass) vor der Fortführung im Katasternachweis zu berichtigen.

9.2

Vergabe der Flurstücksnummern, Behandlung der Flächenberechnung

Die Vermessungsschriften sind von der Katasterbehörde um die neu zu vergebenden Flurstücksnummern zu ergänzen, des Weiteren setzt die Katasterbehörde die amtliche Fläche fest. Nummer 6.2 Abs. 3 bleibt unberührt.

9.2.1

Nummerierung der Flurstücke

(1) Neue Flurstücksnummern werden durch die Katasterbehörde vergeben für Flurstücke,

- die durch Zerlegung, Verschmelzung oder öffentlich-rechtliche Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren neu entstehen (mit Ausnahme von Flurbereinigungsverfahren, s. Vorbemerkungen Abs. 3),
- deren Form sich in Folge einer Liegenschaftsvermessung verändert hat,
- deren Form sich nach dem Landeswassergesetz verändert hat,
- deren Form aufgrund eines Urteils oder Vergleichs verändert wird,
- deren Flurstückskennzeichen durch Umgemarkung oder Umflurung (Ausnahme s. Absatz 2 Satz 2) verändert werden und
- deren Nachweis im Liegenschaftskataster wegen Berichtigung eines Aufnahmefehlers verändert wird.

(2) Bei allen übrigen Veränderungen bleibt die Flurstücksnummer bestehen. Sie kann auch bei größeren Änderungen der Nummerierungsbezirke bestehen bleiben, wenn die übergelassenen Teile als besondere Fluren behandelt werden.

(3) Eine einmal vergebene Flurstücksnummer darf innerhalb derselben Flur nicht wieder verwendet werden.

(4) Die Flurstücke sind mit ganzen Zahlen zu nummerieren. Damit die Anzahl der Flurstücke möglichst gering gehalten wird, sollen Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, verschmolzen werden. Ist eine Verschmelzung nur nach vorheriger Vereinigung von Grundstücken im Grundbuch möglich, so ist darauf hinzuwirken, dass der Eigentümer einen Vereinigungsantrag stellt; die Beurkundung oder Beglaubigung des Antrags richtet sich nach § 17 VermKatG NW.

9.2.2

Behandlung neu berechneter Flächen

(1) Für jedes Flurstück ist die Flurstücksfläche in Quadratmetern ohne Nachkommastellen nachzuweisen. Flächen unter einem Quadratmeter können mit einer Nachkommastelle nachgewiesen werden, Flächen unter 0,5 Quadratmetern können mit zwei Nachkommastellen nachgewiesen werden.

(2) Die Summe der nach Nummer 13 Fortführungsvermessungserlass berechneten Flächen aller Trennstücke und Reststücke wird im Flächenberechnungsprotokoll mit der amtlichen Fläche verglichen, nachdem diese erforderlichenfalls zuvor nach Nummer 9.1 Abs. 4 berichtet worden ist. Je nach Ergebnis des Flächenvergleichs ist wie folgt zu verfahren:

- Für alle Trenn- und Reststücke, deren Umrangsgrenzen festgestellt sind oder als festgestellt gelten (Nr. 5.34 Fortführungsvermessungserlass), sollen die neu berechneten Flächen übernommen werden.
- Auf die verbleibenden Trenn- und/oder Reststücke wird die nach Satz 1 gebildete Flächendifferenz nach dem Größenverhältnis verteilt. Die Verteilung unterbleibt, wenn die neu berechneten Flächen offensichtlich zutreffender sind. Diese werden dann ebenfalls als amtliche Flächen übernommen.

Im Flächenberechnungsprotokoll ist unter der neuen die bisherige amtliche Fläche einzusetzen, der Unterschied ist als Zu- oder Abgang nachzuweisen.

(3) Die Übernahme der berechneten Flächen unterbleibt bei geringfügigen Abweichungen von der bisherigen amtlichen Fläche, die offensichtlich auf Homogenisierungsmaßnahmen oder auf besondere örtliche Verhältnisse, z.B. die Auswirkung von Bodensenkungen, zurück zu führen sind (vgl. auch Nr. 10.2).

9.2.3

Fortführung des geometrischen Nachweises

9.2.3.1

Prinzip der Nachbarschaft

(1) Bei jeder Fortführung ist darauf hinzuwirken, dass die Objektgeometrie verbessert wird. Vordringlich sind zur Darstellung gelangende Punktorte von Grenzpunkten, deren Lage durch Digitalisierung ermittelt wurden durch solche zu ersetzen, deren Koordinaten eine höhere Qualität aufweisen. In Bereichen des Koordinatenkatasters kann auf vorgenannte Maßnahmen verzichtet werden.

(2) Geometrische Veränderungen sind zu übernehmen ohne dass dabei das Nachbarschaftsprinzip verletzt wird. Erforderlichenfalls ist der bestehende geometrische Nachweis an die neu bestimmte, lagerichtige Geometrie unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachbarschaft und unter gleichzeitigem Erhalt der geometrischen Bedingungen anzupassen. Die Anpassung kann auch als eigenständige Fortführung erfolgen und ist zu dokumentieren, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Übernahme einer Fortführungsvermessung erfolgt.

9.2.3.2

Besonderheiten

Die Katasterbehörde veranlasst Änderungen der Flurstücksgeometrie von Amts wegen bei

- Berichtigung von Aufnahmefehlern,
- Grenzänderungen mit rechtlicher Wirkung,

jeweils in dem Umfang, in dem die rechtmäßigen Grenzen festgestellt sind oder als festgestellt gelten und im Übrigen

- bei Grenzänderungen aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen.

9.2.4

Unterstützende Maßnahmen zur Präsentation

Während des Erhebungs- und Qualifizierungsprozesses ist den Auswirkungen auf die spätere Präsentation Rechnung zu tragen. Im Vordergrund stehen die Klarheit und Lesbarkeit der kartographischen Standardausgaben. Die

Darstellung des Katasternachweises hat in den Standardausgaben Vorrang vor der Darstellung der übrigen ALKIS-Bestandsdaten, wie z. B. der Topographie. Dies gilt nicht für die Standardausgabe „Amtliche Basiskarte 1:5000“ (ABK5).

9.2.5

Behandlung der Flächen, für die Bodenschätzungsergebnisse vorliegen

(1) Die Flächen der Bodenschätzung sind aufgrund der Mitteilungen der Finanzverwaltung fortzuführen. Nicht eindeutige Eintragungen oder offensichtliche Fehler werden im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde geklärt.

(2) Gartenflächen bis zur Größe von 10a, die als Hausgärten mit Wohnbauflächen im Zusammenhang liegen oder die nach örtlicher Gepflogenheit als Hausgärten der einzelnen Höfe genutzt werden, obgleich sie von diesen getrennt und daher im Liegenschaftskataster für sich nachzuweisen sind, werden nicht als bodengeschätzte Flächen in das Liegenschaftskataster übernommen. Die Schätzungsurkarten dürfen nicht von der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeändert werden.

(3) Der gesonderte Nachweis nach Absatz 2 gilt entsprechend für Hackraine, Hopfen- und Korbweideanlagen, für mit Obstplantagen bestandene Flächen, soweit letztere nicht ohnehin dem Gartenland zuzurechnen sind und es sich nicht um einzelne Obstbäume und Obststräucher handelt.

(4) Bei der Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster kann die Katasterbehörde Splissteile von Klassenflächen, Klassenabschnitten oder Sonderflächen beseitigen, wenn sie von untergeordneter Bedeutung (< 7a) sind. Sie sind dann einer benachbarten Fläche der Bodenschätzung zuzuführen.

(5) Nachhaltige Umwandlungen der bodengeschätzten Flächen in Nutzungsarten, die nicht der Bodenschätzung unterliegen, z. B. in Wohnbauflächen, werden ohne Beteiligung der Finanzverwaltung übernommen. Dabei werden die nicht mehr zutreffenden Schätzungsgrenzen verlegt bzw. gelöscht. Dies gilt sinngemäß für die zugehörigen Schätzungsmerkmale. Da derartige Maßnahmen in der Regel in Kombination mit Geschäftsprozessen erfolgen, die die Erstellung eines Fortführungsnachweises bewirken, ist die Unterrichtung der Finanzverwaltung sicher gestellt.

(6) Nach Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die Karten und Bücher der Nachschätzung an die Finanzverwaltung zurück zu geben.

9.2.6

Abschluss der fachtechnischen Qualifizierung, Fortführungsentscheidung

Von dem für die Prüfung verantwortlichen Bediensteten der Katasterbehörde ist nach Abwicklung aller Vorgänge der fachtechnischen Qualifizierung die Richtigkeit und Vollständigkeit des für die Fortschreibung der ALKIS-Bestandsdaten erstellten Fortführungsauftrags zu bescheinigen. Name und Dienstbezeichnung der Person, die die Fortführungsentscheidung ausgesprochen hat werden während der Bearbeitung der Geschäftsprozesse gesetzt und dauerhaft im Datenbestand gespeichert.

VII

Fortführung, Benachrichtigungen

10

Fortführung des Liegenschaftskatasters

10.1

Fortführungsfall, Fortführungsnachweis

(1) Fortführungsfälle sind bei flurstücksbezogenen Fortführungen zu erstellen. Dies geschieht, sobald Fortführungen zur Vergabe neuer Flurstücksnummern, zur Berichtigung der amtlichen Flurstücksfläche, zur Änderung der Gebietszugehörigkeit oder zur Korrektur von Zeichenfehlern führen. Zeichenfehler liegen vor, wenn die Liegenschaftskarte nicht mit ihren maßgeblichen Unterlagen übereinstimmt. Ein Fortführungsfall ist darüber hinaus in allen Fällen zu erstellen, in denen die

Eigentümer über flurstücksbezogene Fortführungen durch Fortführungsmitteilungen (Fortführungsmitteilung Eigentümer) zu unterrichten sind (z. B. bei der Änderung oder Eintragung einer „Streitigen Grenze“ – s. Anhang, lfd. Nr. 2.5 a). Ein Fortführungsfall umfasst höchstens alle Flurstücke, die zu einem Grundbuch- oder Katasterblatt (Nr. 3.2.1 Satz 1) geführt werden.

(2) Mehrere Fortführungsfälle können gemeinsam unter einem Fortführungsnachweis-Deckblatt der Fortführung zugeführt werden. Das Ergebnis der Fortführung ist als „Fortführungsnachweis“ zu dokumentieren. Der automatisiert erzeugte Fortführungsnachweis (s. Anhang, lfd. Nr. 6.3) beinhaltet

- das Fortführungsnachweis-Deckblatt, das u. a. auch die Nummer des Fortführungsnachweises (s. Nr. 8 Abs. 2) ausweist,
- die Dokumentation der Fortführungsfälle,
- die textliche und kartographische Gegenüberstellung des vorhergehenden und des nach der Fortführung gegebenen Nachweises der Liegenschaften mit Hervorhebung der Änderungen. Diese Forderung wird von der ALKIS-Verfahrenslösung automatisiert umgesetzt.

Jeder Fortführungsnachweis umfasst mindestens einen Fortführungsfall.

(3) Die Nummerierung der Fortführungsnachweise erfolgt gemarkungsweise. Ist von der Fortführung mehr als eine Gemarkung betroffen, dann muss für jede der betroffenen Gemarkungen ein Fortführungsnachweis mit mindestens einem Fortführungsfall erstellt werden. Im Falle einer mit der Fortführung einhergehenden Umgemarkung wird der Fortführungsfall für das untergehende Flurstück mit seinen Nachfolgern dem Fortführungsnachweis für die abgebende Gemarkung zugeordnet.

(4) Das Fortführungsnachweisdeckblatt und die Fortführungsfälle werden auf Dauer im ALKIS-Datenbestand geführt. Der Fortführungsnachweis wird in analoger Form oder als elektronisches Dokument archiviert.

(5) Bei Fortführungsfällen, denen Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung (Nr. 6.1) oder sonstige Fortführungsunterlagen (Nr. 6.3) zugrunde liegen, entfällt die Erstellung eines Fortführungsnachweises.

10.2

Fortführungsmitteilungen-Eigentümer und Eigentümerinformationen

(1) In der Regel erfolgt bei allen Fortführungen, die zur Erstellung eines Fortführungsnachweises geführt haben, eine Fortführungsmitteilung an die Eigentümer und Erbbauberechtigten (Fortführungsmitteilung – Eigentümer) (§ 13 Abs. 3 VermKatG NRW), dies gilt auch für nicht im Grundbuch gebuchte Grundstücke (§ 3 Abs. 4 GBO) sofern die Berechtigten der Katasterbehörde bekannt sind. Von der Erstellung von Fortführungsmitteilungen kann abgesehen werden, wenn die Änderungen im Katasternachweis für die Berechtigten unbedeutend sind. Dies gilt z. B. bei Fortführungen, die der Verbesserung der Objektgeometrie dienen, wenn deren Auswirkungen auf den geometrischen Verlauf der Flurstücksgrenzen unterhalb der Zeichengenauigkeit für den Darstellungsmaßstab 1:1000 liegen (vgl. auch Nr. 9.2.2 Abs. 3).

(2) Wurde das Liegenschaftskataster aufgrund eines Antrages oder einer Mitteilung eines sonstigen Berechtigten (Nr. 5.1) fortgeführt, so ist auch ihm die Fortführung mitzuteilen.

(3) Den Fortführungsmitteilungen sind jeweils aktuelle Flurstücks- und Eigentumsnachweise sowie Auszüge aus der Flurkarte und erforderlichenfalls aus der Schätzungskarte beizufügen. Bei Fortführungen des Liegenschaftskatasters wegen eines Aufnahmefehlers (Nr. 9.1 Abs. 4) oder wegen eines Zeichenfehlers (Nr. 10.1 Abs. 1 Satz 2) ist der Fortführungsmitteilung ein Auszug aus der Flurkarte NRW beizufügen.

(4) Werden der Katasterbehörde durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle Änderungen mitgeteilt und hat diese Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, die Änderungen bereits

bekanntgegeben, erfolgt eine Benachrichtigung an die Eigentümer und Erbbauberechtigten durch Eigentümerinformation (Anhang, lfd. Nr. 6.3). Die Katasterbehörde kann auf diese individuelle Bekanntgabe verzichten, wenn sie mindestens einmal im Jahr eine Offenlegung vornimmt (§ 13 Abs. 5 VermKatG NRW, § 22 DVOzVermKatG NRW).

(5) Änderungen am Eigentum nicht im Grundbuch nachgewiesener Grundstücke (Absatz 1 Satz 1) führen immer zu Eigentümerinformationen, sofern die Berechtigten der Katasterbehörde bekannt sind. Absatz 4, letzter Satz, gilt in diesen Fällen nicht.

10.3

Standardschreiben

(1) Erfolgt eine Fortführung des Liegenschaftskatasters ausschließlich unter Einbeziehung von Geschäftsprozessen, die nicht zur Erstellung von Fortführungsnachweisen führen (Nr. 10.1 Abs. 1 Satz 1), so werden die Eigentümer in folgenden Fällen mit einem standardisierten Schreiben über vorgenommene Änderungen unterrichtet:

bei der Fortführung

- a) von Lagebezeichnungen
- b) der Geometrie des Gebäudenachweises (erstmalige oder aus Anlass baulicher Veränderungen vorgenommene Einmessung) oder
- c) von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Im Falle von Buchstabe a) oder c) kann sinngemäß nach Nr. 10.2 Abs. 4 Satz 2 verfahren werden.

(2) Den Standardschreiben nach Absatz 1 sind Auszüge aus dem Liegenschaftskataster beizufügen; und zwar im Falle des Absatzes 1, Buchstabe

- a) ein Auszug aus der Flurkarte NRW und der Flurstücks- und Eigentumsnachweis,
- b) ein Auszug aus der Flurkarte NRW,
- c) ein Auszug aus der Schätzungskarte NRW und der Flurstücks- und Eigentumsnachweis.

10.4

Benachrichtigung der Grundbuchverwaltung (Fortführungsmitteilung-Justiz) und der Finanzverwaltung

(1) Zur Aktualisierung der jeweiligen Nachweise erhalten gemäß § 13 Abs. 4 VermKatG NW und § 13 DVOzVermKatG NRW weitere Fortführungsmitteilungen bzw. Benachrichtigungen

- die Grundbuchverwaltung und
- die Finanzverwaltung.

(2) Die Durchführung von Geschäftsprozessen, die eine Fortführungsmitteilung an den Eigentümer zur Folge haben erfordert auch eine Fortführungsmitteilung an die Grundbuchverwaltung (Fortführungsmitteilung – Justiz). Dies gilt nicht, wenn die Grundstücke nicht im Grundbuch gebucht sind, oder wenn es sich um die Berichtigung eines Zeichenfehlers ohne Flächenänderung handelt.

10.5

Inhalt und Ausgestaltung der Fortführungsmitteilungen

Fortführungsmitteilungen müssen alle für den jeweiligen Empfänger festgelegten Änderungen aufzeigen. Inhalt und Ausgestaltung der Fortführungsnachweise, -mitteilungen und Eigentümerinformationen richten sich nach dem Signaturenkatalog NRW (s. Anhang, lfd. Nr. 6).

10.6

Offenlegung der Schätzungskarte

Für die Bekanntgabe der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster wird im Allgemeinen das Verfahren der Offenlegung gewählt (§ 13 Abs. 5 VermKatG NRW; § 22 DVOzVermKatG NRW). Hierbei ist zu beachten, dass sich in Offenlegungsverfahren ein Einspruch nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse richten kann. In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der

Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt. Stellen, denen das Ergebnis der Übernahme der Bodenschätzung bereits vor der Offenlegung bekannt gegeben wurde, sind über die Fehlerbereinigung zu informieren.

10.7

Nicht flurstücksbezogene Fortführungen

Fortführungen der ALKIS-Bestandsdaten aufgrund von Fortführungsanlässen, die nicht zur Erstellung von Fortführungsnachweisen führen werden dokumentiert, wenn sicher gestellt werden soll, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf das Fortführungsergebnis zurück gegriffen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Katasterbehörde. Dies gilt auch für den Umfang und Inhalt der Dokumentation sowie deren Aufbewahrung (Abschnitt X).

VIII

Bereitstellung

11

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Standardausgaben und Dienste

(1) Die ALKIS-Bestandsdaten werden als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zur Benutzung bereit gestellt (§ 4 VermKatG NRW)

– in der Struktur der „Normenbasierten Datenaustauschnittstelle (NAS)“ bzw. im Verfahren „Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA)“. Das Verfahren NBA umfasst auch versionierte und historisch gewordene Objekte (Nr. 2.6),

– als standardisierte, webbasierte Dienste (s. Anhang, lfd. Nr. 0),

– als „landesweit einheitliche Standardausgaben“ (s. Anhang, lfd. Nrn. 6.1 und 6.3),

– als „standardisierte Auswertungen“ (s. Anhang, lfd. Nr. 12) und

– als „Veränderungen an ALKIS-Bestandsdaten“ (Abschnitt VII) (s. Anhang, lfd. Nr. 6.3).

Auszüge und Auswertungen nach den Spiegelstrichen 3 bis 5 werden analog bzw. als digitale Dokumente abgegeben. Standardisierte Auswertungen sind zusätzlich als auswertbare digitale Dateien bereit zu stellen (Anhang, lfd. Nr. 0).

(2) Soweit im Einzelfall erforderlich, veröffentlicht die Abteilung Geobasis NRW die inhaltliche, strukturelle und formale Ausprägung der Schnittstellen und Dienste nach Absatz 1, erster und zweiter Spiegelstrich (§ 2 Abs.1 Satz 2 VermKatG NRW).

(3) Die nach Absatz 1, dritter bis fünfter Spiegelstrich bereit zu stellenden Produkte sind in Inhalt und Umfang auf den Grunddatenbestand AdV (Nr. 2.1) bzw. den Grunddatenbestand NRW (Nr. 2.3) zu reduzieren. Dabei erfolgt keine Zusammenfassung der einzelnen Objektgeometrien.

(4) Die Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster sowie deren Bezeichnungen sind in Abschnitt II des Stufenkonzeptes (s. Anhang, lfd. Nr. 5.1) zusammengestellt. Für Inhalt und Gestaltung der Standardausgaben ist der Signaturenkatalog NRW (s. Anhang, lfd. Nr. 6) maßgebend.

(5) Analoge Standardauszüge werden in der Regel auf normalem Papier abgegeben. Fälschungsgeschützte Vordrucke (§ 14 Abs. 4 VermKatG NRW) werden vom Land nicht bereit gestellt. Soweit im Einzelfall die Beglaubigung eines Standardauszuges erforderlich ist, geschieht dies nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 33 VwVfG NRW).

(6) Das bei der Abteilung Geobasis NRW eingerichtete Geodatenzentrum nutzt die Primärdaten der Katasterbehörden grundsätzlich über Downloads oder weitere, z.B. webbasierte, Dienste. Übergangsweise erfolgt die Abgabe von ALKIS-Bestandsdaten zur Fortführung des Sekundärdatenbestandes des Geodatenzentrums in gegenseitiger Absprache mittels der Verfahren NAS und NBA. Nummer 17 bleibt unberührt.

(7) Unbeschadet von Absatz 1, 2. Spiegelstrich und Nummer 10.4 stellt die Katasterbehörde der Grundbuchverwaltung die erforderlichen ALKIS-Bestandsdaten, insbesondere Informationen im Sinne des § 6 Abs. 3a Nr. 4 der Grundbuchverordnung bereit. Die Bereitstellung kann – in Abstimmung mit der Landesjustizverwaltung – in automatisierter Form, zum Beispiel durch Web-Services, erfolgen. Soweit erforderlich werden Einzelheiten in den „Übereinstimmungsrichtlinien“ geregelt.

(8) Für den Einsatz von Online-Verfahren schafft die Katasterbehörde die Voraussetzungen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben (§ 4 Abs. 1 VermKatG NRW und § 14 DVOzVermKatG NRW, VwVfG NRW, DSG NRW, SigG).

12

Veröffentlichung durch Dritte

(1) Die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VermKatG NRW kann erteilt werden, wenn es vom Zweck und vom Inhalt des Liegenschaftskatasters sowie vom erkennbaren schutzwürdigen Interesse der Eigentümer her vertretbar ist (§ 3 Abs. 3 und § 11 DVOzVermKatG NRW). Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass auf den zur Veröffentlichung bestimmten Stücken der Freigabevermerk der Katasterbehörde sowie Art und Umfang der zusätzlichen Eintragungen angegeben werden. Diese sowie ggf. weitere für eine Veröffentlichung zu beachtenden Nutzungsbedingungen sind vom Antragsteller vor der Freigabe schriftlich anzuerkennen.

(2) Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen ohne besondere Zustimmung zulässig. Unbeschadet der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VermKatG NRW erlaubten Verwendungen sind insbesondere zulässig:

- die Verwendung von Originalauszügen oder von vervielfältigten oder umgearbeiteten Auszügen als Unterlagen in Rechts- oder Verwaltungsverfahren, wie zum Beispiel in Planfeststellungs- oder Offenlegungsverfahren,
- ihre Verwendung als Anlage zu Verträgen, als Unterlage für Genehmigungsverfahren und Kapitalbeschaffungen sowie für Entwürfe und Planungen,
- ihre Weitergabe an mit derartigen Verfahren und Vorgängen befasste Behörden, sonstige Stellen oder Personen, wie Bauämter, Kreditinstitute, Notariate, Ingenieur- und Architekturbüros.

(3) Der Freigabevermerk nach Absatz 1 muss mindestens die Art der Kartengrundlage und den Urheberrechtsvermerk der Katasterbehörde beinhalten.

IX

Jahresabschluss, Statistik

13

Jahresabschluss

13.1

Allgemeines

(1) Fortführungsjahr ist das Kalenderjahr. Geht mit einer Fortführung eine Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt/des Kreises (Gebietsänderung) einher, so ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters von den beteiligten Katasterbehörden in demselben Fortführungsjahr durchzuführen.

(2) Am Ende des Fortführungsjahres ist durch die Katasterbehörde der Jahresabschluss durchzuführen. Der Jahresabschluss wird als standardisierte Auswertung erstellt. Er ist nach Form und Inhalt festgelegt und umfasst die

- a) „Statistik der Flächen der tatsächlichen Nutzung“ – jeweils zusammengefasst nach Gemarkung, Gemeinde und Kreis/Kreisfreie Stadt (Anhang, lfd. Nr. 12) sowie die
- b) „Statistik der Gebietseinheiten“ (enthält die Flächen der Gemarkungen, Gemeinden und der Katasterbehörde – s. Anhang, lfd. Nr. 12).

Die Statistik nach Buchstabe a) erfolgt in der durch den Grunddatenbestand NRW vorgegebenen Differenzierung. Sofern die Objekte der tatsächlichen Nutzung tiefer differenziert erfasst werden, sind sie bei der Auswertung in die nach dem Grunddatenbestand zutreffenden Nutzungsarten um zu schlüsseln.

(3) Werden in der „Statistik der Gebietseinheiten“ (Abs. 2 Buchst. b) Flächenzugänge oder Flächenabgänge ausgewiesen, so wird in einem separaten Vermerk eine Erläuterung angebracht, ob die Flächenänderungen

- auf die Umsetzung von Grenzänderungsverträgen (z.B.: hiervon 400 m² von/nach – Gemeindegrenzen), oder
- auf Koordinatenberichtigungen im Verlauf der Grenze der Katasterbehörde

zurück zu führen sind.

13.2

Abgabe von Jahresabschlusslisten/-daten

(1) Bis zum 15. Januar jedes Jahres sind zu übersenden

- der Bezirksregierung in digitaler, auswertbarer Form die Statistiken zu Nummer 13.1 Abs. 2 Buchst. a) und b),
- der Finanzverwaltung in digitaler Form die Statistik zu Nummer 13.1 Abs. 2 Buchst. a) je nach Absprache bezogen auf die Gemarkung oder die Gemeinde.

(2) An die Finanzverwaltung können die Listen nach entsprechender Vereinbarung auch als Papiausdruck abgegeben werden.

(3) Mit der Übersendung der Daten an die Bezirksregierungen teilen die Katasterbehörden diesen mit, welche Gebiete von Flurbereinigungen betroffen sind. Diese Informationen werden auf dem nachfolgend beschriebenen Weg jeweils mit den Statistiken der tatsächlichen Nutzung weiter gegeben.

(4) Die Bezirksregierung überprüft den Jahresabschluss auf Plausibilität. Berichtigungen sind mit der Katasterbehörde abzustimmen. Die Katasterbehörde übernimmt die Berichtigungen in ihren Datenbestand. Sind von den Berichtigungen Daten betroffen, die bereits an andere Stellen (z.B. Städte, Gemeinden, Finanzverwaltung) abgegeben wurden, so sind diese Stellen durch die Katasterbehörde über die Berichtigung zu informieren.

(5) Die Bezirksregierung übersendet alle von den Katasterbehörden bereit gestellten, abgestimmten Dateien bis zum 5. Februar jedes Jahres an die Abteilung Geobasis NRW. Diese fasst die Jahresabschlusslisten – ausgehend von den beiden auf Ebene der Katasterbehörde zusammen gefassten Statistiken der tatsächlichen Nutzungen und der Gebietseinheiten – zu je einer Liste für jeden Regierungsbezirk zusammen, die lediglich die Summe für die Bezirke der Katasterbehörden sowie die Gesamtsumme für den Regierungsbezirk enthält. Zusätzlich werden die Jahresabschlusslisten zu einer Liste für das Land zusammengefasst, die lediglich die Summen für die Bezirksregierungen und für das Land enthält. Die Abteilung Geobasis NRW übersendet den so zusammengefassten Jahresabschluss einschließlich aller dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Dateien der Katasterbehörden bis zum 15. Februar jedes Jahres dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in digitaler Form. Zusätzlich übersendet die Abteilung Geobasis NRW nachrichtlich den Bezirksregierungen die für ihren Bezirk zusammengefassten Statistiken.

X

Aufbewahrung

14

Allgemeine Ausführungen zur Aufbewahrung

(1) Die Unterlagen des Liegenschaftskatasters sind für den Gebrauch vorzuhalten und mindestens für die in Anlage 4 genannten Fristen gesichert aufzubewahren (§§ 24 und 25 DVOzVermKatG NRW). Nach der Aussonderung sind sie dem zuständigen Archiv (gemäß § 26 DVOzVermKatG NRW) anzubieten.

(2) Die ALKIS-Bestandsdaten umfassen auch historische Objekte (Nr. 2.6 Abs. 1). Aktuelle wie historische Objekte gelten als gesichert aufbewahrt (Nr. 1.3 Abs. 1). Dies gilt nicht für Standardausgaben, die aus dem ALKIS abgeleitet wurden. Soweit diese entsprechend den Vorgaben der Anlage 4 aufzubewahren sind, geschieht dies im Allgemeinen in digitaler Form. Auf § 25 DVOzVermKatG NRW Abs.2 Satz 2 wird vorsorglich hingewiesen; dies gilt auch für alle anderen der in Nummern 15.1 und 15.2 aufgeführten Unterlagen, die in digitaler Form aufbewahrt werden. Eine Aussonderung digitaler historischer ALKIS-Bestandsdaten entfällt.

(3) Für alle digitalen Dokumente mit oder ohne digitale Signatur, die nach den anerkannten Regeln der Technik gesichert geführt werden, gilt: Die zusätzliche Ausfertigung eines analogen Exemplars als Sicherungsstück ist nicht erforderlich; Nummer 15.1 Abs. 3 bleibt unberührt. Analoge Dokumente mit Urkundenscharakter (z.B. Grenzniederschriften oder Fortführungsnachweise) dürfen in keinem Fall vernichtet werden.

(4) Die in Anlage 4 genannten Aufbewahrungsfristen gelten gleichermaßen für analoge Schriftstücke bzw. Ausdrucke und digitale Dokumente.

15

Art der Aufbewahrung

15.1

Vermessungsschriften

(1) Grenzniederschriften können von den Fortführungsrissen getrennt aufbewahrt werden. Ergänzungsprotokolle zu Fortführungsrissen (Nr. 8.11 Fortführungsvermessungserlass) und Entscheidungen in Verwaltungsverfahren zu Liegenschaftsvermessungen nach dem VermKatG NRW sind zusammen mit den Fortführungsrissen oder den Grenzniederschriften aufzubewahren. Originärnachweise automatisierter angefertigter Fortführungsrisse (Nr. 8.23 Abs. 1 Fortführungsvermessungserlass) können getrennt von den Fortführungsrissen aufbewahrt werden.

(2) Von jedem Fortführungsriss und von Ergänzungsprotokollen ist von der Katasterbehörde ein Duplikat als Sicherungsstück anzufertigen. Dies gilt nicht, wenn die Fortführungsrisse zusätzlich in einem digitalen Rissarchiv geführt werden.

(3) Bei Liegenschaftsvermessungen nach dem VermKatG NRW im Grenzgebiet zweier Katasterbehörden sind der benachbarten Katasterbehörde, auch der in einem anderen Bundesland gelegenen, von Amts wegen – bevorzugt in digitaler Form – eine Kopie des Fortführungsrisses, ggf. auch der zugehörigen Ergänzungsprotokolle und der Koordinatenverzeichnisse, sowie ein Auszug aus der fortgeführten Liegenschaftskarte zu übersenden, wenn die Vermessungsergebnisse für die Führung des Liegenschaftskatasters der benachbarten Katasterbehörde von Bedeutung sein können.

(4) Abschriften (Kopien) der von Eigentümern beigebrachten Urkunden über Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen ungebuchter Grundstücke, die auch nach dem Eigentumswechsel buchungsfrei bleiben, sind in die Sammlung der Fortführungsrisse oder der Grenzniederschriften einzuordnen. Das gleiche gilt für Mitteilungen über rechtskräftig beendete Grenzstreitigkeiten, soweit sie nicht ohnehin in Verbindung mit Vermessungsschriften zu archivieren sind.

15.2

Weitere Unterlagen

Weitere Unterlagen zu Vermessungsschriften wie Berechnungsprotokolle und behördliche Genehmigungen, Vereinigungsanträge sowie weitere Unterlagen zu Fortführungsvermessungen wie Schriftwechsel werden – nach der Nummer des Fortführungsnachweises geordnet – aufbewahrt.

XI

Migration in das ALKIS

16

Die Einrichtung des ALKIS

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Testarbeiten erfolgt die Migration in die ALKIS-Verfahrenslösung (vgl. RdErl. v. 15.2.2005 – SMBl. NRW. 71342 – in Verbindung mit RdErl. v. 17.3.2005 (n.v.) „Leitlinie für die Einführung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems ALKIS“ – 37 – 7510). Unmittelbar vor Beginn der Migrationsarbeiten wird für den ursprünglichen Datenbestand der Jahresabschluss nach den zur Zeit der Migration gültigen Bestimmungen durchgeführt. Zugleich wird der Sekundärdatenbestand des Geodatenzentrums aktualisiert.

(2) Die Geobasisdaten werden aus den bisherigen Programmsystemen nach den Vorgaben des Migrationskonzeptes für NRW (Anhang, lfd. Nr. 8) in die ALKIS-Datenhaltungskomponente überführt. Begleitend zur Migration sind die Bilanzen gegeneinander abzugleichen, zu bewerten und mit einem Vermerk über das Ergebnis der Bewertung dauerhaft zu archivieren.

XII

Übergangsregelungen

17

Schnittstellen der ALKIS-Verfahrenslösung

Im Bedarfsfall stellt die Katasterbehörde mit Hilfe der ALKIS-Verfahrenslösung automatisch rückmigierte Daten in den Formaten EDBS (nur Grundrissdaten im eingeschränkten Umfang) und WLDGGB zur Verfügung (Anhang, lfd. Nr. 0). Bei der Lieferung von LBESAS-Daten durch die Grundbuchverwaltung im Wege von Eintragungsnachrichten unterstützt die ALKIS-Verfahrenslösung die Umsetzung dieser Daten in NAS-Erhebungsdaten.

18

Bezugssystem

(1) Es ist zulässig, den Inhalt des bisherigen Geobasisinformationssystems Liegenschaftskataster auf Basis des Bezugssystems DHDN/Gauß-Krüger in eine ALKIS-Verfahrenslösung zu überführen. Das Erfordernis zur Umstellung auf das Bezugssystem ETRS89/UTM gemäß dem vom Land vorgegebenen Zeitrahmen bleibt hiervon unberührt.

(2) Auch nach Umstellung auf das Bezugssystem ETRS89/UTM ist es möglich, Standardausgaben auf das Bezugssystem DHDN/Gauß-Krüger zurück zu führen. Die ALKIS-Verfahrenslösung beinhaltet entsprechende Transformationswerkzeuge.

19

Nachweis der Ergebnisse der Bodenschätzung

Soweit bei der Überführung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters in die ALKIS-Verfahrenslösung die Objektgeometrien der bodengeschätzten Flächen noch nicht digital vorliegen, kann sich die Katasterbehörde vorübergehend darauf beschränken, die Bodenschätzungsmerkmale als Sonstige Eigenschaften zum Flurstück nachzuweisen. Es ist sicher zu stellen, dass Anfragen nach Bodenschätzungsergebnissen, ggf. unter Verwendung der vorliegenden analogen Unterlagen, vollständig mit aktuellen Daten befriedigt werden können.

20

Mitteilungen der Katasterbehörden an die Finanzverwaltung

Bis zur Realisierung automatisierter Verfahren seitens der Finanzverwaltung liefern die Katasterbehörden entsprechend der Fortführungsanlässe Kopien der Fortführungsnachweise oder der Eigentümerinformationen und zugehöriger weiterer Standardausgaben (z.B. Flurkarten) in analoger Form. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung können die Unterlagen auch in digitaler Form (z.B. als digitale Bilddokumente) abgegeben werden. Im Übrigen siehe Nummer 6.1 Satz 2.

21

Jahresabschluss

Bis zur bundesweiten Überführung des Liegenschaftskatasters in ALKIS-Verfahrenslösungen erfolgt die Statistik der tatsächlichen Nutzung (Nr. 13.1 Abs. 2 Buchst. a) nicht auf Basis des Nutzungsartenkataloges (Anlage 1)

sondern auf Basis der Schlüsseltabelle nach Anlage 2. Hierzu sind die aus der Datenhaltungskomponente abgeleiteten Objektarten mit ihren Attributarten und Attributwerten in die 10-er Schlüssel der Anlage 2 zu überführen. Zusätzlich ist von den Katasterbehörden eine auf die 1er-Stelle der Anlage 2 rückmigrierte Statistik (ge-markungsbezogen) an die Bezirksregierungen zu leiten. Abweichend von den Vorgaben des Abschnitts IX werden die Jahresabschlusslisten von den Bezirksregierungen nicht an die Abteilung Geobasis NRW sondern an die Bezirksregierung Arnsberg gesendet. Dort werden die 10er Schlüssel entsprechend den Vorgaben des Abschnitts IX zusammengefasst und aufbereitet. Die Statistiken der 1er Schlüssel werden ohne weitere Zusammenfassung zusammen mit den aufbereiteten Statistiken der 10er Schlüssel an das LDS geleitet.

22

ABK und Deutsche Grundkarte 1:5000

Die Herausgabe der Standardausgabe ABK5 erfordert, dass die dieser Ausgabe zu Grunde liegenden ALKIS-Bestandsdaten vollständig, aktuell und in ausreichender Genauigkeit vorliegen. So lange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, führt die Katasterbehörde weiterhin die Deutsche Grundkarte 1:5000 analog bzw. im Rasterdatenformat. Die – gebietsweise – fortschreitende Realisierung der Forderung nach Satz 1 bleibt unbenommen.

23

Objektgeometrie von Flurstücksobjekten

In den bisherigen Verfahren zur digitalen Führung der digitalen Liegenschaftskarte war es zugelassen, Flurstücksgrenzen als Polylinien zu führen. Soweit diese in die ALKIS-Bestandsdaten überführt werden sollen, ist den Anforderungen nach Nummer 3.1.3 Abs. 2 im Wege der Nachmigration (Nr. 25) Rechnung zu tragen.

24

NAS-Erhebungsdaten

Die Katasterbehörden informieren die abgebenden Stellen mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Umstellungstermin in das ALKIS. Nach Umstellung auf eine ALKIS-Verfahrenslösung der Version 6 (s. Nr. 1.1 Abs. 1) müssen die Vermessungsschriften mindestens Daten im Umfang der NAS-ERH (Anhang, lfd. Nr. 2.8) umfassen. Hierfür sind Daten der Anschlusspunkte sowie geänderter und/oder neuer Vermessungspunkte beizubringen. Spätestens drei Jahre nach der Umstellung werden die Erhebungsdaten nach Nummer 9.1.2 Abs. 1, Satz 1 beigebracht.

25

Nachmigration

Im Rahmen der Nachmigration (z.B. Beseitigung von Migrationsobjekten) zu behebbende Unzulänglichkeiten sind im Rahmen eines Zeitplanes, der gemeinsam mit der Bezirksregierung zu erarbeiten ist, zu beseitigen. Der Zeitrahmen sollte einen Zeitraum von 3 Jahren nach Aufnahme des Produktionsbetriebes nicht überschreiten. Abweichungen hiervon müssen in einem lokalen Migrationskonzept begründet werden. Die vollständige Erfassung des Grunddatenbestandes ist hiervon nicht betroffen, soweit es sich um Objekte/Attribute handelt, die im Grunddatenbestand (Anhang, lfd. Nr. 3.2) derart gekennzeichnet sind, dass sie nicht unmittelbar mit oder nach Abschluss der Migrationsarbeiten erfasst werden müssen.

26

Erfassung und Darstellung der Nutzungsarten und der Gebäudefunktionen

Für die Darstellung/Erfassung der Nutzungsarten und der Gebäudefunktionen im Vermessungsriß ist Nummer 4.2 der ZV-RiB nicht anzuwenden. Unmittelbar nach Umstellung des Produktionsbetriebes der Katasterbehörde auf eine ALKIS-Verfahrenslösung werden Nutzungsarten im Riß mit der Objektgeometrie und ihrem 5-stelligen Schlüssel nach Anlage 1 dargestellt. Werden bei einer Fortführungsvermessung Änderungen an Nutzungsarten festgestellt und gehen die betroffenen Objekte in ihrer Ausdehnung über die vermessenen Trenn- bzw. Reststücke hinaus, wird der weitere Verlauf

der neuen bzw. geänderten Objekte tatsächlicher Nutzung im Vermessungsriß nur angerissen.

Gebäude werden im Riß mit der Objektgeometrie und dem 4-stelligen Attributwert der Attributart „Gebäudefunktion“ dargestellt.

XIII

Schlussbestimmungen

27

Geltungsdauer und aufgehobene Erlasse

27.1

Geltungsdauer und Verfahren der Veröffentlichung

Dieser Runderlass gilt bis zum 31.12.2013. Er wird – ohne Anlagen und Anhang – im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. In der elektronischen Sammlung der Ministerialblätter (SMBL NRW. 71342) erscheint er mit allen Anlagen und mit Anhang. Die Dokumente können auch unter der Homepage der Bezirksregierung Köln unter „ALKIS NRW“ eingesehen werden.

27.2

Aufgehobene Erlasse

Folgende Runderlasse werden aufgehoben (vgl. Vorbemerkungen Absatz 2):

Anweisung d. RmDI u.d. RmDF v. 17.2.1936 – (KOPFERLASS) Ergänzende Vorschriften zu den Anweisungen für die Durchführung der Bodenschätzung (BodSchätz-AnwEV) (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministers v. 12.7.1955 – I D 2/23 – 72.20 Vorschriften für die Herstellung, Fortführung und Vervielfältigung der Schätzungskarte in Nordrhein-Westfalen (Schätzungskartenerlass) (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministers v. 21.3.1956 – I D 2/23 – 71.11 Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarte in Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministers v. 9.6.1958 – I D 2/23 – 81.28 Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums – III C 2 – 7330 v. 17.10.1990, zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.11.2004 (MBL NRW. S. 1094) (KOPFERLASS) Einrichtung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen Teil I: (Liegenschaftsbuch Einrichtungserlass I – EinrErl.I) (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums – III C 2 – 8010 – v. 18.10.1990 zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.12.2004 (MBL NRW. S. 43) (KOPFERLASS) Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerkes (Fortführungserl. – FortfErl.) (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 25.1.1991 – III C 2-7313 Automatisierte Führung des Buchwerkes des Liegenschaftskatasters – Bereitstellung des Programmsystems „Automatisiertes Liegenschaftskataster -Liegenschaftsbuch (ALB)“ (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 6.1.1994 – IIIC 3-7118 Erfassung von Daten zur automatisierten Führung des Karten- und Zahlennachweises des Liegenschaftskatasters (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 14.7.1995 – III C2-8220 Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster (Nutzungsartenerlass 1995 – NutzErl. 95) (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 19.3.1998 – IIIC2-8330/8712 Aufbewahrung von Unterlagen des Liegenschaftskatasters (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 2.1.2001, i.d.F. v. 17.6.2005 (MBL NRW. S. 770) Az.: 37.2-7118 (KOPFERLASS) Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 12.8.2003 Az: 36.3 – 7118 (KOPFERLASS) Objektschlüsselkatalog Liegenschafts-

kataster NRW (OSKA-LiegKat NRW) (SMBL. NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 12.8.2003 Az: 36.3 – 7118 (MBL. NRW. S. 922), i.d.F. v. 12.7.2005 (MBL. NRW. S. 861), geändert durch RdErl. v. 6.10.2006 (MBL. NRW. S. 516) (KOPFERLASS) Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW. (OBAK-LiegKat NRW) (SMBL. NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 19.3.2004 – Az.: 37.2 – 7118 MBL. NRW. S. 404, i.d.F. v. 14.7.2005 (MBL. NRW. S. 861) (KOPFERLASS) Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift-Aut NRW – ZV-Aut) (SMBL. NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministeriums v. 25.5.2005 – 36.2 – 8025 – Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Finanzverwaltung – (SMBL. NRW. 71342),

RdErl. d. Innenministers – III C 3 – 5012 v. 4.12.1981 (KOPFERLASS) Die Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 in NRW (GrundKartErl.) (SMBL. NRW. 71341),

RdErl. d. Innenministers v. 21.11.1983 – III-C3-5014 Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (SMBL. NRW. 71341) und

RdErl. d. Innenministeriums v. 28.8.2001 – 36.3 – 5016 Die Führung der Digitalen Grundkarte (DGK-Erlass) (SMBL. NRW. 71341).

– MBL. NRW. 2009 S. 45

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBL. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569